

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

- 1.) Der **N & C Privatrado Betriebs GmbH** (FN160655h beim Handelsgericht Wien), Gablenzgasse 11/4, 1150 Wien, vertreten durch Lansky, Ganzger + partner Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für die Dauer von zehn Jahren ab 02.10.2012 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Stadt Salzburg 94,0 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Salzburg Stadt und Umgebung, soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Bei dem zugelassenen Programm handelt sich um ein kommerzielles, im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer von 10 bis 35 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich, der im Contemporary Hit Radio-Format gehalten ist. Bei den Musiksendungen liegt der Schwerpunkt auf Modern Rhythmic, Pop, R&B, House und New Rock.

Das Programmschema beinhaltet insbesondere regelmäßige Lokal- und Weltnachrichten, ausführliche Serviceinformationen, Verkehrsnachrichten, Wetterberichte, Veranstaltungshinweise, Berichte und Meldungen über das Stadtgeschehen in Salzburg mit tagesaktuellen Themen. Hinzu kommen über den Tag verteilt einzelne Sendeflächen mit Berichten über die Musikszene, Multimedia und Social Networks. Das Verhältnis von Wortprogramm zu Musikprogramm soll 25:75 betragen, wobei der Wortanteil inklusive Serviceelemente und Werbung zu verstehen ist. Im moderierten Teil des Programms wird auf die lokalen Bedürfnisse in Salzburg Bedacht genommen.

- 2.) Der **N & C Privatrado Betriebs GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3.) Die Anträge der **Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH** (FN 268007d beim Handelsgericht Wien), Gonzagagasse 19/14, 1010 Wien, sowie **der Radio Eins Privatrado GmbH** (FN 120470m beim Handelsgericht Wien), diese vertreten durch Lambert Rechtsanwälte OG, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzburg Stadt 94,0 MHz“ werden gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
- 4.) Der Antrag der **Mein Kinderradio Limited** (Registernummer 7785403 beim Companies House, Cardiff, Wales, Vereinigtes Königreich), Esserweg 59, 8041 Graz, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzburg Stadt 94,0 MHz“ wird gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abgewiesen.
- 5.) Der Antrag der **Klassik Radio GmbH & Co. KG** (HRA 83981 beim Amtsgericht Hamburg), vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzburg Stadt 94,0 MHz“ wird gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G zurückgewiesen.
- 6.) Gemäß § 78 AVG iVm §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **N & C Privatrado Betriebs GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Nr. 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
- 7.) Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 07.10.2011 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Salzburg Stadt 94,0 MHz“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 13.12.2011 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langten am 12.12.2011 die Anträge der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Radio Eins Privatrado GmbH, am 13.12.2011, 12:30 Uhr, der Antrag der Mein Kinderradio Limited, um 11:38 Uhr der Antrag der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH sowie um 11:44 Uhr der Antrag der Klassik Radio GmbH & Co. KG, jeweils auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzburg Stadt 94,0 MHz“, ein.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH wurde mit Schreiben vom 22.12.2011 zur Ergänzung ihrer Anträge gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G aufgefordert.

Weiters erging mit Schreiben vom 22.12.2011 an die Radio Eins Privatrado GmbH ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG sowie ein Ergänzungsauftrag gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G.

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG wurde mit Schreiben vom 23.12.2011 gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Behebung von Mängeln aufgefordert.

Mit Schreiben vom 23.12.2011 erging ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG sowie ein Ergänzungsauftrag gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G an die Mein Kinderradio Limited.

Mit Schreiben vom 23.12.2011 wurde die N & C Privatrado Betriebs GmbH gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G aufgefordert, ergänzende Angaben zu machen.

Die Schreiben an die Radio Eins Privatrado GmbH und die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH wurden jeweils am 23.12.2011 zugestellt. Das Schreiben an die N & C Privatrado Betriebs GmbH wurde am 27.12.2011, das Schreiben an die Mein Kinderradio Limited am 28.12.2011 zugestellt. Die Zustellung an die Klassik Radio GmbH & Co. KG erfolgte am 02.01.2012.

Mit Schreiben vom 23.12.2011 ersuchte die KommAustria die Salzburger Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme.

Am 28.12.2011 langte bei der KommAustria ein Schriftsatz zur Mängelbehebung und Antragsergänzung der Radio Eins Privatrado GmbH ein.

Mit Schreiben vom 28.12.2011 zeigte die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen an und brachte mit Schreiben vom 29.12.2011 einen ergänzenden Schriftsatz ein.

Am 12.01.2012 langte bei der KommAustria eine E-Mail der Mein Kinderradio Limited ein, mit welcher ein Schriftsatz mit Ergänzungen zum Zulassungsantrag eingebracht wurde.

Mit Schreiben vom 13.01.2012 brachte die Klassik Radio GmbH & Co. KG eine Stellungnahme zum Mängelbehebungsauftrag ein.

Mit Schreiben vom 17.01.2012 brachte die N & C Privatrado Betriebs GmbH einen ergänzenden Schriftsatz ein.

Am 23.01.2012 wurde Thomas Janiczek zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Mit Schreiben vom 30.01.2012 nahm die Salzburger Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung. Mit Schreiben vom selben Tag wurde den Parteien die Stellungnahme zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Am 03.02.2012 legte der technische Amtssachverständige ein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 09.02.2012 übermittelte die N & C Privatrado Betriebs GmbH eine Stellungnahme zum Schreiben der Salzburger Landesregierung. Diese Stellungnahme wurde den anderen Parteien am 16.02.2012 zur allfälligen Kenntnisnahme übermittelt. Gleichzeitig wurden das frequenztechnische Gutachten sowie die Ladung zur mündlichen Verhandlung am 26.03.2012 übermittelt und den Antragstellerinnen die Gelegenheit eingeräumt, binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zum frequenztechnischen Gutachten zu nehmen.

Am 20.03.2012 übermittelte die Mein Kinderradio Limited eine angekündigte, aber fehlende Beilage zum Schriftsatz vom 12.01.2012.

Die mündliche Verhandlung über die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität fand am 26.03.2012 statt. Im Rahmen der Verhandlung wurde den ordnungsgemäß geladenen und vollständig vertretenen Parteien eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate ausgeteilt. Seitens der Radio Eins Privatrado GmbH wurden im Zuge der mündlichen Verhandlung, Unterlagen und Audiodateien betreffend eine Programmanalyse von Radio Energy Salzburg vorgelegt, welche den Antragstellerinnen gemeinsam mit den Ausfertigungen des Tonbandprotokolls mit Schreiben vom 29.03.2012 übermittelt wurden. Den Parteien wurde eine Stellungnahmefrist gemäß § 14 Abs. 7 AVG hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls sowie innerhalb selbiger Frist hinsichtlich der von der Radio Eins Privatrado GmbH vorgelegten Unterlagen und Audiodateien eingeräumt.

Ebenfalls mit Schreiben der KommAustria vom 29.03.2012 wurde den Parteien die am 28.03.2012 von der Radio Eins Privatrado GmbH vorgelegte ergänzende Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung vom 26.03.2012 übermittelt.

Mit Schreiben vom 16.04.2012 legte die Radio Eins Privatrado GmbH ergänzende Urkunden vor, die mit Schreiben der KommAustria vom 17.04.2012 an die anderen Parteien übermittelt wurden.

Am 23.04.2012 und 30.04.2012 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme der N & C Privatrado Betriebs GmbH vom 17.04.2012 sowie deren ergänzende Stellungnahme vom 26.04.2012 zu der von der Radio Eins Privatrado GmbH vorgelegten Programmanalyse den übrigen Parteien zur Kenntnisnahme und allfälligen Stellungnahme. Eine weitere Bekanntgabe der N & C Privatrado Betriebs GmbH vom 23.05.2012 wurde den Parteien mit Schreiben vom 24.05.2012 übermittelt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Salzburg Stadt 94,0 MHz“ umfasst die Stadt Salzburg und Umgebung.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ werden 170.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m versorgt.

Für die gegenständliche Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ besteht ein Planeintrag im Frequenzplan Genf 84.

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe:	Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat:	Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten:	News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm:	Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Salzburg:

Zielgruppe:	Salzburger 35+
Musikformat:	Schlagerhits, Oldies und Evergreens
Nachrichten:	Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
Programm:	Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Salzburger und Salzburgerinnen

Radio Oberösterreich:

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit, abgesehen von der in diesem Verfahren zu vergebenden Zulassung, folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.: KRONEHIT

Genehmigtes Programm:

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im „AC“-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Österreich und Medieninnovationen GmbH: Antenne Salzburg

Genehmigtes Programm:

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter – und

Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit einbeziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25 bis 49 Jährigen, gestaltet.

Welle Salzburg GmbH: **Welle 1**

Genehmigtes Programm:

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Salzburg und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft.

Arabella Privatrado GmbH: **Arabella Salzburg**

Genehmigtes Programm:

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Es handelt sich um ein 100% eigengestaltetes Programm, wobei rund 86 v.H. des Gesamtprogramms in Salzburg gestaltet wird. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil beträgt etwa 30 v.H. zu 70 v.H.. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen und die Lokalnachrichten in Salzburg produziert. Die Zielgruppe sind vorwiegend Personen ab 35 Jahren.

„Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten: **Radiofabrik**

Genehmigtes Programm:

Das Programm „Radiofabrik“ umfasst ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles 24 Stunden Vollprogramm, welches insbesondere ethnische, kulturelle und soziale Minderheiten berücksichtigt und auf den Grundsätzen der Offenheit (offener Zugang), Vermittlung von Medienkompetenz, Gemeinnützigkeit, Transparenz in der Organisation, regionale Entwicklung und Unabhängigkeit basiert. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert; das Angebot ist breit gefächert und reicht von Electronica und Alternative über 50er-Jahre-Rock'n'Roll bis zu Operette und Heavy Metal. Das Wortprogramm bietet ein vielfältiges Angebot und umfasst Berichterstattung aus der Region ebenso wie Sendungen zu unterschiedlichen Themen (zB Kinder, Jugendkultur, Sport, Nachrichten, Service, Reisen, Literatur und Interkulturelles).

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

2.3.1. N & C Privatrado Betriebs GmbH

Antrag

Der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Struktur und Beteiligungen

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 160655h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind

- die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (zu 12 %),
- die NRJ Radio Beteiligungs GmbH (zu 62,9 %) und
- die Radio NRJ GmbH (zu 25,1 %).

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-. Alleineigentümerin der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die NRJ Radio Beteiligungs GmbH.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 37.000,-.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 97357 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen jeweils im Alleineigentum der NRJ S.A., einer Société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer B328232731). Indirekt werden somit 100 % der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH von der NRJ S.A. in Paris gehalten. Diese steht wiederum im 100%igen Eigentum der NRJ Group S.A., ebenfalls mit Sitz in Paris, eingetragen unter der Registernummer 332.036.128. Über 70 % des Kapitals dieser Gesellschaft werden vom Firmengründer Jean-Paul Baudecroux gehalten.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist weiters Alleineigentümerin der IQ Plus Medien GmbH eine zu FN 138817v beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Die IQ – plus Medien GmbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“.

Die IQ – plus Medien GmbH hält 100% der Anteile an der GH Vermögensverwaltungs GmbH, einer zu FN 180570w beim Landesgericht für ZRS eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz.

Die GH Vermögensverwaltungs GmbH ist wiederum zu 95% an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286w beim Landesgericht Leoben) beteiligt, welche aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.460/11-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ ist.

Darüber hinaus ist die GH Vermögensverwaltungs GmbH zu 100% an der Ennstaler Lokalradio GmbH (FN 157071m beim Landesgericht für ZRS Graz) beteiligt, welche aufgrund des Bescheides des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ ist.

Die Ennstaler Lokalradio GmbH ist wiederum Alleineigentümerin der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649y beim Landesgericht für ZRS Graz). Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Aichfeld – Oberes Murta“ (Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.115/0002-BKS/2008) und
- „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ (Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004).

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist derzeit Inhaberin der Zulassungen für „Wien 104,2 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007) und „Innsbruck 99,9 MHz“ (Bescheid des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007).

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.412/01-014, wurde die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet "Stadt Salzburg 94,0 MHz" der Radio Arabella GmbH erteilt. Mit Bescheid des BKS vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002, wurde der N & C Privatrado Betriebs GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet "Stadt Salzburg 94,0 MHz" erteilt. Mit Bescheiden des BKS, GZ 611.092/007-BKS/2003 und GZ 611.092/0004-BKS/2006, wurde den Wiederaufnahmeanträgen der Krone Radio Salzburg GmbH bzw. Kronehit Radio Folge gegeben und die Berufung der Antragstellerin gegen den Bescheid der KommAustria, KOA 1.412/01-014, abgewiesen. Mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, wurde die Übertragungskapazität „Salzburg Stadt (Gaisberg) 94,0 MHz“ der bundesweiten Zulassung der Kronehit Radio Betriebs GmbH zugeordnet. Mit Bescheid des BKS vom 15.12.2008, GZ 611.092/0003-BKS/2008, wurde der Wiederaufnahmeantrag der Kronehit Radio Betriebs GmbH abgewiesen. Im Juli 2009 nahm die N & C Privatrado Betriebs GmbH die Veranstaltung von Hörfunk auf der Übertragungskapazität „Salzburg Stadt (Gaisberg) 94,0 MHz" auf.

Die Versorgungsgebiete der angeführten Zulassungen sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Geplantes Programm

Das unter dem Namen „Radio ENERGY“ beantragte Programm der Antragstellerin in Salzburg ist als im Wesentlichen eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm konzipiert, das auf die Zielgruppe 10 bis 35 Jahre ausgerichtet ist.

Schwerpunkt des beantragten Programms ist der im Contemporary Hit Radio-Format gehaltene Musikbereich. Der Schwerpunkt liegt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic, Pop, RnB, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige zweiminütige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf regionale Berichterstattung aus Salzburg und Umgebung. Diese werden morgens und nachmittags halbstündlich gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen (Kino, DVD, Multimedia Social Networks, täglich ausführliche Lokalthemen) und ausführliche Berichte über das junge Salzburger Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 25:75.

Folgende Elemente bilden den Kern des beantragten Programms:

„ENERGY am Morgen“

Von 06:00 bis 10:00 Uhr wird "ENERGY am Morgen" ausgestrahlt. Programmelemente sind die Erörterung tagesaktueller Themen, Lokal- und Weltnachrichten, Wetter und Verkehr und Infotainment.

„ENERGY bei der Arbeit“

Von 10:00 bis 15:00 Uhr wird "ENERGY bei der Arbeit" ausgestrahlt. Programmelemente sind neben Musik die Erörterung lokaler Neuigkeiten, Veranstaltungstipps, Interviews und Beiträge über das Salzburger Stadtleben.

„ENERGY am Nachmittag“

Von 15:00 bis 19:00 Uhr wird "ENERGY am Nachmittag" ausgestrahlt. Programmelemente sind Nachrichten, Wetter und Verkehr. Darin werden aktuelle Tagesthemen mit redaktionellen Beiträgen und intensiver Hörerbeteiligung aufbereitet.

„ENERGY at Night“

Von 19:00 bis 06:00 Uhr wird „ENERGY at Night“ ausgestrahlt.

Das Programm ist bis auf Werbespots zu 100 % eigengestaltet. Die Nachrichten werden ebenso von einem in Wien ansässigen Redaktionsteam zu 100 % für Salzburg eigengestaltet. Seit Januar 2012 wird zudem ein tägliches Sportupdate für Salzburg produziert.

Von Montag bis Freitag werden zusätzlich im Rahmen der Morgenshow und „ENERGY am Nachmittag“ zu jeder halben Stunde Lokalnachrichten, Lokalwetterinformationen

und Verkehrsinformationen für Salzburg ausgestrahlt. Diese werden von einem Lokaltteam in Salzburg produziert und behandeln ausschließlich Themen aus dem Versorgungsgebiet.

Mit Ausnahme von zwei Sendungen, den „ENERGY Club Files“ und der „Carl Cox Show“ im Ausmaß von jeweils zwei Wochenstunden, in denen die aktuellen Clubsounds präsentiert werden, wird seitens der Antragstellerin kein Programm aus anderen Versorgungsgebieten übernommen.

Das Musikprogramm berücksichtigt lokale Künstler und bietet der lokalen Veranstaltungs- und Musikszene eine Plattform. Dies geschieht unter anderem durch das Programm „City Beats“, welches einmal wöchentlich freitags oder samstags im Ausmaß von einer Stunde ausgestrahlt wird. Dabei handelt es sich um eine Sendung, bei der entweder renommierte oder Newcomer DJ's in einem Salzburger Lokal auflegen und innerhalb der Sendung Liveeinstiege gesendet werden. Dadurch wird zugleich die Einbindung der Salzburger Jugendkultur als auch die Förderung lokaler Musiker erreicht.

Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot (Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, Kalender etc.). Die Antragstellerin legt Wert auf lokale Berichterstattung von aktuellem Tagesgeschehen, insbesondere auch aus den Bereichen „Veranstaltungen und lokale Jugendkultur“. Diese gelangt – über den ganzen Tag verteilt – in zahlreichen Moderationsmeldungen und Beiträgen über tagesaktuelle Themen, aber auch ausführliche Berichte über das junge Stadtleben, Konzerte, Veranstaltungen, Partys und Events zur Ausstrahlung. Die lokale Jugendkultur wird auch durch das Programm „Schoolcorner“, einer Sendung in der die Interessen und Probleme der Schüler behandelt werden, in das Programm einbezogen. Ursprünglich wurde diese Sendung in Kooperation mit der „Schülerunion Salzburger“ produziert. Diese Kooperation soll zukünftig mit der „Aktion kritischer Schüler Salzburg“ (AKS Salzburg) in gleichwertiger Art und Weise fortgesetzt werden. Dienstags und freitags ab 22:00 Uhr sowie an Samstagen ab 20:00 Uhr, finden moderierte Musikspezialsendungen statt. Hierbei werden teilweise vorab aufgezeichnete Programmelemente genommen.

Die Antragstellerin bietet ein umfangreiches Service- und Informationsspektrum auf ihrer Salzburg-Website an. Auf dem Webportal werden weiterführende Informationen zu den programmlichen Schwerpunkten in Textform, sowie mit Bildergalerien, Umfragen und Videos zur Verfügung gestellt. Einzelne Spezialsendungen wie beispielsweise die "ENERGY CLUBFILES" (Wöchentliche House-Show) sind auch „on demand“ abrufbar. In der Rubrik "STORIES" können unterschiedliche multimediale Artikel zu den Rubriken Stars, Lifestyle, Kino&TV, Fashion, Fitness, Videogames, etc. abgerufen werden. Die Rubrik "MUSIK" enthält relevante Informationen zum laufenden Musikprogramm, Artists, Neueinsteiger der Woche, nationale und internationale Chartswertungen sowie eine interaktive Titelinformation und die Möglichkeit, Musikwünsche an den Moderator zu senden.

Die Antragstellerin beschäftigt in Wien regelmäßig Praktikanten zu Ausbildungszwecken, die auch für das Versorgungsgebiet Salzburg eingesetzt werden.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Geschäftsführer der Antragstellerin sind Mag. Aline Basel und Alexander Wagner. Sie sind jeweils selbstständig vertretungsbefugt und für die gesamtoperative Leitung zuständig. Mag. Basel hat seit mehr als zehn Jahren Führungsverantwortung im Radiobereich. Seit September 2002 bekleidete sie die Funktion der Key-Account-Managerin, seit 01.10.2004 war sie Vertriebsleiterin bei der Antragstellerin, seit 01.09.2007 hatte sie Prokura. Die Geschäftsführung übernahm sie im Juni 2009.

Alexander Wagner, der die Geschäftsführung im November 2011 übernahm, ist zudem bereits seit Jänner 2008 für die Leitung des Bereichs Vertrieb bei der Antragstellerin zuständig. Er war zuvor von Juli 2005 bis Dezember 2006 Key-Account-Manager und von Jänner 2007 bis Dezember 2007 stellvertretender Vertriebsleiter bei Radio Energy.

Zu den von der N & C Privatrado Betriebs GmbH für die Veranstaltung von Radio vorgesehenen Mitarbeitern zählt unter anderem Programmdirektor Florian Berger mit Berufserfahrung bei Ö3 (Moderation, Redaktion) und Moderatorenerfahrung bei Radio Energy. Seit 01.11.2006 ist Florian Berger als Programmdirektor bei der Antragstellerin für das Energy – Radioprogramm verantwortlich.

Für die Leitung des technischen Bereichs ist bereits seit Aufnahme des Hörfunkveranstaltungsbetriebs durch die Antragstellerin Gerald Szokoll zuständig. Für das Versorgungsgebiet "Salzburg Stadt 94,0 MHz" sind neben den Geschäftsführern vier redaktionelle Mitarbeiter in Salzburg vorgesehen. Diese vier Redakteure sind mit mobilen Studioeinheiten ausgestattet und ausschließlich für das Versorgungsgebiet Salzburg tätig. Zusätzlich sind zwei Sprecher ausschließlich für Salzburg angestellt sowie ein Vertriebsmitarbeiter. Synergien mit den anderen Versorgungsgebieten der Antragstellerin gibt es in der Administration und in der Abteilungsleitung. Es gibt einen Betriebsleiter, einen Programmchef und eine Geschäftsführung für alle drei Energy – Radios.

Für die Gestaltung des Programms ist der Programmdirektor zuständig, der von einem Redaktionsteam unterstützt wird, das wiederum von dem Redaktionsteam vor Ort Unterstützung erfährt, welches die Beiträge und Serviceelemente in Salzburg produziert und Trends vor Ort aufspürt.

Die Antragstellerin hat mit der Betreuung der Sendetechnik im Versorgungsgebiet ein lokales Unternehmen beauftragt. Bei der Planung und dem Betrieb der Studioteknik profitiert die Antragstellerin von ihren langjährigen Erfahrungen mit der Sendetechnik auch von den anderen Energy–Studios.

Finanzielle Voraussetzungen

Von der Antragstellerin wurde ein Businessplan für die Jahre 2012 – 2016 vorgelegt. Für diesen Zeitraum wird eine Steigerung der Erlöse von EUR 295.600,- für das Jahr 2012 auf EUR 325.160,- im Jahr 2016 angenommen. Der für diesen Zeitraum prognostizierte Personalaufwand bleibt mit EUR 164.505,- über die Jahre bis 2016 konstant. Durch die bestehenden Studioeinrichtungen ist dabei in den kommenden Jahren mit keinen größeren Investitionen mehr zu rechnen, sodass sich aufwandseitig hauptsächlich Kosten aus dem laufenden Sendebetrieb (ORS, Telekomleitungen, AKM, LSG und Co) finden. Der Businessplan weist einen steigenden Bruttogewinn von

EUR 90.450,- im Jahr 2012 bis auf EUR 115.946,- im Jahr 2016 aus. Er stellt sich als Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebs dar.

Für den Bereich Verkauf und Marketing sind erfahrene Mitarbeiter für die Antragstellerin tätig. Das Marketing von Radio Energy setzt auf gezieltes Eventmarketing. Radio Energy tritt als Veranstalter von zahlreichen „Off Air Events“ auf.

Die Antragstellerin ist in die NRJ-Gruppe eingebunden, wodurch ihre finanzielle Absicherung gewährleistet ist. Alle Eigentümer der Antragstellerin (NRJ-Radio Beteiligungs GmbH, Radio NRJ GmbH sowie Radio ID Errichtungs-, Betriebs-, und Beteiligungs GmbH) haben Finanzierungszusagen zugunsten der Antragstellerin abgegeben.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar.

Die anderen bestehenden Versorgungsgebiete der Antragstellerin sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Auch die Versorgungsgebiete der verbundenen Unternehmen (wie oben angeführt) sind aufgrund der Entfernung und der topographischen Gegebenheiten als vollständig entkoppelt vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet anzusehen.

2.3.2. Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH

Antrag

Der Antrag der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 268007d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das zur Hälfte einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Als ihr selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Florian Novak. Einzige Gesellschafterin der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH Gesellschaft mbH ist die Jupiter Medien GmbH.

Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359g beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Martin im Innkreis und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Einziger Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH war zum Zeitpunkt der Einbringung des Zulassungsantrags der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak. Am 28.12.2012 wurde im Firmenbuch folgende Änderung der Gesellschafterstruktur der Jupiter Medien GmbH eingetragen: Mag. Florian Novak hält nunmehr EUR 32.200,- und somit 92 % des Stammkapitals von EUR 35.000,-, Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther halten jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals an der Jupiter Medien GmbH. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist, wie auch schon vor der Änderung der Gesellschafterstruktur, Mag. Florian Novak.

Die Jupiter Medien GmbH war im Antragszeitpunkt Alleineigentümerin der Livetunes Network GmbH, einer zu FN 215532i beim Handelgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Am 31.01.2012 wurde im Firmenbuch folgende Änderung der Gesellschafterstruktur der Livetunes Network GmbH eingetragen: Die Jupiter Medien GmbH hält nunmehr EUR 26.215,- und somit 74,9 % des Stammkapitals von EUR 35.000,-, die echo medienhaus ges.m.b.h. und die Kobza Media GmbH halten jeweils EUR 4.392,50 und somit jeweils 12,55 % des Stammkapitals an der Livetunes Network GmbH. Selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak. Die Livetunes Network GmbH verbreitet das Programm „Lounge FM“ in diversen Kabelnetzen. Aufgrund von mehreren Bescheiden der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit 2010 unter Verwendung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ mehrmals Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G, wobei jeweils Veranstaltungen im Raum Wien begleitet wurden. Aktuell ist dies die Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Das Festival der Musik der Gegenwart 2012“ (Bescheid der KommAustria vom 27.07.2012, KOA 1.101/12-032).

Die Jupiter Medien GmbH ist zu 89,84 % an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, einer zu FN 300000b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, beteiligt. Selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“. Mit Bescheid der KommAustria vom 01.06.2010, KOA 1.380/10-015, wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet. Seither lautet der Name des Versorgungsgebietes „Oberösterreich Mitte“. Weiters ist sie aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“, wo sie ebenfalls das Programm „Lounge FM“ veranstaltet. Weiters verbreitet sie ihr Programm Lounge FM in diversen Kabelnetzen. Aufgrund von mehreren Bescheiden der KommAustria veranstaltete die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH seit 2010 unter Verwendung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ mehrmals Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G, wobei jeweils Veranstaltungen im Raum Wien begleitet wurden. Aktuell sind dies die Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltungen „Sommer im Museumsquartier 2012“ (Bescheid der KommAustria vom 18.07.2012, KOA 1.101/12-050) und für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2012“ (Bescheid der KommAustria vom 27.07.2012, KOA 1.101/12-034).

Ein weiteres Tochterunternehmen der Jupiter Medien GmbH, die Entspannungsradio GmbH mit Sitz in Berlin, Deutschland, verfügt über eine Zulassung für bundesweites Digitalradio in Deutschland.

Auf Ebene der festgestellten Beteiligungen bestehen keine Treuhandverhältnisse. Ein Gesellschaftsvertrag wurde der KommAustria vorgelegt.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH war bisher nicht als Hörfunkveranstalterin tätig.

Beantragtes Programm

Geplant ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das zu Entspannung und Hörgenuss einladen möchte, kombiniert mit genauer und ernsthaft präsentierter Information. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH verfolgt mit ihrem Programm „LoungeFM“ – gemeinsam mit den Schwestergesellschaften Livetunes Network GmbH und Entspannungsfunk Gesellschaft mbH – eine österreichweite Multiplattformstrategie. So ist „LoungeFM“ etwa über Streaming als digitales Radio österreichweit empfangbar.

Weiters sollen Synergien durch eine eng verzahnte Kooperation mit den genannten Schwesterngesellschaften auf Basis der bestehenden Personalstruktur genutzt werden. Es sollen zwar in der Regel keine Programmteile aus anderen Versorgungsgebieten übernommen werden, Synergien würden sich aber daraus ergeben, dass die programmverantwortlichen Personen ident mit jenen in den Versorgungsgebieten der Schwestergesellschaften sind, und die Produktion der Verpackungselemente „aus einer Hand“ kommt. Außerdem sollen Promotions- und Gewinnspiele von bundesweiter Bedeutung einheitlich gestaltet werden. Die Musikplanung erfolgt aus Gründen der Marktforschung (Radiotest) überwiegend „synchronisiert“, wobei auf lokale Besonderheiten Rücksicht genommen werden kann.

Die Zielgruppe des Programms „LoungeFM“ besteht grundsätzlich aus Hörern jeder Altersgruppe, wobei sich gleichermaßen Frauen und Männer in der Zielgruppe finden. „LoungeFM“ bezeichnet sich selbst als generationenübergreifendes Programm. Kernzielgruppe sind Hörerinnen und Hörer zwischen 15 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Die Zielgruppe lehnt „schrill-offensiv“ präsentierte Medienangebote ab.

Das Musikformat setzt daher auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate. Das Musikprogramm ist in folgende drei Kategorien unterteilt: Chillout und Downbeat (Kategorie 1), Ambient und NewAge (Kategorie 2) sowie NuJazz und Crossover (Kategorie 3). Die erste dieser Kategorien soll dabei – je nach Tageszeit – einen Anteil von 50 % bis 70 % des Musikprogramms ausmachen, während sich die Anteile der beiden anderen Kategorien jeweils zwischen 15 % und 25 % bewegen. Als Vertreter dieser Musikrichtungen werden auszugsweise Stéphane Pompougnac, Gotan Project, Kruder und Dorfmeister, Mo' Horizon, De Phazz, dZihan & Kamien, Zero 7, Mr. Hermano, Henri Salvador, Shantel, Sofa Surfer, Nightmares on Wax, Lemongras, Can 7, Zimpala, Nicola Conte, Ian Pooley, Boozoo Bajou und andere angeführt. Ein Nebeneffekt dieser Musikformatierung von „LoungeFM“ ist eine Schwerpunktsetzung auf europäische Musikkultur im Gegensatz zur sonst üblichen US-Musikkultur.

Das Wortprogramm umfasst in der Zeit zwischen 06:00 und 18:00 Uhr neben Nachrichten zur vollen Stunde, mehrere aktuelle Beiträge, deren Länge zwischen 01:30 bis max. 02:30 Minuten beträgt.

Im Rahmen einer Kooperation mit derStandard.at sollen tagsüber zur vollen Stunde nationale und Weltnachrichten ausgestrahlt werden. Diese werden aus dem Netzwerk übernommen, wobei die Berücksichtigung lokaler politischer Ereignisse grundsätzlich möglich ist, wenn es sich um Ereignisse handelt, die von regionaler Bedeutung sind. Zudem sind zweimal täglich lokale Nachrichten im Programm geplant. Diese sollen nicht in Kooperation mit derStandard.at produziert werden, sondern durch lokale Korrespondenten regional vor Ort in Salzburg. Weiters soll ein lokaler Veranstaltungskalender zweimal täglich ausgestrahlt werden. In Planung ist zudem die

Ausstrahlung von lokalen Verkehrsnachrichten, die automatisiert präsentiert werden sollen.

Vorgesehen ist ferner, höregenerierte Inhalte in das Programm „LoungeFM“ zu integrieren, indem Podcasts (Audio-Weblogs) und Weblogs von Hörerinnen und Hörern – nach sorgfältiger Auswahl – „on air“ ausgestrahlt werden sollen.

Insgesamt soll der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %.

Das von der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH beabsichtigte Sendeschema stellt sich wochentags wie folgt dar:

Morgenshow „Breakfast Lounge“ von 06:00 bis 10:00 Uhr

In dieser Sendung werden die Hörer schwerpunktmäßig mit lokalen Informationen und Services aus der Nachrichtenredaktion und mit festen Kolumnen versorgt. Beispielsweise mit Berichten und Informationen über die „Schönen und Reichen“ aus Salzburg (VIP-Lounge), Veranstaltungshinweisen (Lounge Pilot), CD und mp3-Empfehlungen und den Online-Surftipp (Lounge Bookmark), Lounge Couch (Tipps für Entspannung am Arbeitsplatz).

„At work“ von 10:00 bis 13:00 Uhr

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit, wobei die unentbehrlichen Serviceelemente (z.B. lokales Wetter) beibehalten werden.

„Chillout Café“ von 13:00 bis 17:00 Uhr

In dieser Sendung soll – als Begleiter durch einen entspannten Nachmittag und während der Drive-Time – verstärkt Musik aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening gespielt werden. Folgende Rubriken werden nach dem redaktionellen Endausbau einen fixen Sendeplatz in dieser Schiene haben: In der Rubrik „Lounge Pilot Update“ geben Hörer Veranstaltungstipps (persönliche Empfehlungen), ergänzt um aktuelle Theater- und Kulturkritiken sowie Kinonews. In der Rubrik „After Work Lounge“ werden für die Zeit nach der Arbeit Tipps über After Work Hotspots mit der dazu passenden Musik gegeben.

„Relax“ von 17:00 bis 20:00 Uhr

Diese Sendung ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend in die Nacht trägt. Die Musik wird hier vor allem durch BossaNova, Ambient und Easy Listening bestimmt. In losen Abständen sollen auch Informationen und Updates aus der Welt des Internet geboten werden.

„Yazz Lounge“ von 21:00 bis 00:00 Uhr

In dieser Zeit soll vermehrt NuJazz und Ambient gespielt werden. Der Wortanteil in dieser Sendung ist sehr eingeschränkt.

„Late Lounge“ von 00:00 bis 06:00 Uhr.

Am Wochenende soll ein sanfter Start in den Morgen begleitet werden, indem die für ein ausgedehntes Frühstück bzw. einen Brunch richtige Musik ausgestrahlt wird. Hinzu kommen die Kür des besten Frühstückscafés in Salzburg und das „Café Latte Ranking“ auf der „LoungeFM“ Website. Daneben wird am Wochenende über das reichhaltige Angebot an Ausflugsmöglichkeiten in der Salzburger Umgebung sowie über Veranstaltungen berichtet. Dem Themenbereich Sport und Wandern etwa soll breiter Raum gegeben werden. Überdies wird eine eigene Rubrik über die neuesten Trends und Erholungsorte im lokalen Sendegebiet berichten.

Am Wochenende wird in der Sendeleiste PentHouse und Disco Deluxe Musik der neuen Art präsentiert, die „Partyhungrige“ bis in die frühen Morgenstunden begleitet.

Weiters ist geplant, von Beginn an mit Hilfe innovativer Technologien zu arbeiten, wodurch auch die Organisationsstruktur schlank gehalten werden soll. Durch die moderne Studioteknik, die bei „LoungeFM“ zum Einsatz gelangt, soll ein qualitativ hochwertiges 24 Stunden Vollprogramm sowohl vorproduziert als auch „live“ gestaltet werden. Hierbei soll der Unterschied zwischen Live-Betrieb und automatisierter Produktionsabwicklung, die nur um Minuten zeitversetzt sein kann, für die Hörer im Versorgungsgebiet nicht zu merken sein.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH fungiert Mag. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Mag. Florian Novak ist zudem geschäftsführender Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH und der Livetunes Network GmbH; beide Unternehmen beschäftigen sich mit der Neuentwicklung innovativer Medienangebote und Medienmarken mit dem Fokus auf Hörfunk, Online und Mobilkommunikation. Ferner ist Mag. Florian Novak Geschäftsführer der Entspannungsfunk GmbH, die derzeit aktuell über zwei Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltungen „Sommer im Museumsquartier 2012“ und „Winter im Museumsquartier 2012“ verfügt.

Als Programmdirektor ist Markus Langemann vorgesehen. Er verfügt über vielfältige Erfahrungen im Medienbereich, sowohl als Programmacher als auch als Unternehmer: Nach seinem Studium der Journalistik war er Nachrichtenredakteur, Chef vom Dienst, Moderator und Produzent bei zahlreichen TV- und Radio Stationen wie Radio Gong, Eureka TV (dem Vorgänger von Pro7) und Sat 1. 1999 wurde er Vorstand der von ihm gegründeten RELAX MEDIA AG und ein Jahr später geschäftsführender Gesellschafter der F.A.Z Business Radio GmbH (München). 2002 übernahm er die Geschäftsführung und Programmdirektion der Klassik Radio GmbH & Co. KG & Co. KG GmbH & Co. KG. Von 2004 bis Ende Oktober 2010 bekleidete er die Funktion des Geschäftsführers in der DELUXE TELEVISION GmbH.

Mag. Bernhard Schmied ist Referent der Geschäftsleitung, leitet das Marketing und unterstützt das Projektmanagement in beratender und operativer Funktion. Er ist Absolvent des Studiums der Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftsuniversität Wien.

Als Station Voice von LoungeFM ist Irina von Bentheim tätig. Sie ist seit langem Synchronsprecherin und leiht ihre Stimme etwa Sarah Jessica Parker oder auch Naomi Watts und vielen anderen. Ferner ist sie an diversen Hörbuchprojekten beteiligt. Sie sammelte Erfahrungen als Kameraassistentin, Tonfrau und Reporterin beim Fernsehen, sowie als Moderatorin und Redakteurin beim Radio. Hierbei machte sie auch Reportagen und Talksendungen. Als Schauspielerin tourt sie seit einigen Jahren mit musikalischen Lesungen durch die Welt und tritt auch als Autorin für Bühnen, Radiosendungen oder Zeitungen in Erscheinung.

Die Positionen Geschäftsführer und Programmdirektor werden von denselben Personen bekleidet, die diese Funktion auch für das in „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt“ gestaltete Radioprogramm innehaben. Diese sollen zu etwa 40 % bis 50 % für das Programm in Salzburg zur Verfügung stehen.

Für den Bereich Programm/Redaktion sind ein Chefredakteur, ein Reporter und ein Praktikant vorgesehen, wobei diese aus dem Sendegebiet rekrutiert werden sollen. Daneben ist eine Stelle im Vertrieb und eine halbe Stelle in der Technik vorgesehen, wobei denkbar ist, dass bestehende Strukturen durch Erweiterung der bestehenden Dienstverhältnisse genutzt werden können.

Die Errichtung eines Sendezentrums ist im Sendegebiet geplant. Eine Entscheidung für einen finalen Standort ist noch nicht gefallen.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH veranschlagt Anfangsinvestitionen in der Höhe von EUR 50.000,-, welche in erster Linie für die Anschaffung der Produktions- und Sendetechnik sowie von interaktiven IT Systemen anfallen werden. Investitionen in Gebäude sind nicht geplant. Den Werbeaufwand beziffert die Antragstellerin mit rund EUR 10.000,- pro Jahr, wobei ein Großteil in Gestalt von Kompensationsgeschäften mit Medienpartnern abgewickelt werden soll. Rund 51 % der Kosten entfallen auf die Position Personalkosten, wobei in der Redaktion und Produktion freie Mitarbeiter beschäftigt werden. Der lokale Werbezeitenvertrieb erfolgt durch drei vorgesehene Handelsvertreter auf Basis Fixum und Provision. Dies ermöglicht der Antragstellerin auch eine flexible Verschiebung von variablen Zukaufkosten zu Eigenpersonal nach Bedarf. Darüber hinaus möchte die Antragstellerin resultierend aus dem Hörfunkbetrieb in Oberösterreich und der Multiplattformstrategie personelle Synergien flexibel für Salzburg nutzbar machen. Bei den Sachausgaben entfallen die größten Einzelpositionen auf die Verbreitungskosten (ca. 14 %), gefolgt von den Kosten für die Abgeltung der Urheberrechte gegenüber den Verwertungsgesellschaften AKM und LSG (ca. 11 %).

Die von der Antragstellerin angestellte Prognose für die zu erwartenden Erlöse in Höhe von EUR 101.067,- im ersten Jahr basieren auf einer technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes in Höhe von ca. 160.000 Einwohnern. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung sowie auf die Vermarktung im RMS-Verbund, wobei mittelfristig mehr als die Hälfte der Umsatzerlöse aus eigenen Vertriebsstrukturen im lokalen Markt generiert werden sollen. Die übrigen Erlöse sollen über die Teilnahme an der überregionalen RMS Vermarktung lukriert werden. Darüber hinaus möchte die Antragstellerin verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen. Dies umfasst insbesondere die Vermittlung von Musikinformationen über Titel via gebührenpflichtiger SMS Services sowie Beteiligungen an

Handelsvertriebserlösen von Tonträgern oder Digital- Downloaderlösen. Weitere Erlöse aus mobilen Hörer- Interaktionsformen werden als Format entwickelt.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH legte Budgetplanungen für die Jahre 2012 bis 2016 vor. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis ab dem vierten Geschäftsjahr. Der Kapitalbedarf für die Deckung der prognostizierten Anlaufverluste beträgt voraussichtlich EUR 150.000,-. In ihrem Antrag gibt die Antragstellerin an, diesen aus dem operativen Cashflow der Unternehmensgruppe aufgrund der positiven Erlössituation der Tätigkeiten in Österreich und Deutschland decken zu wollen. Aus dem vorgelegten Budget geht hervor, dass 2012 Darlehen in der Höhe von EUR 150.000,- aufgenommen werden sollen, welche ab 2015 rückgeführt werden sollen.

Im Rahmen des Schreibens der KommAustria vom 22.12.2011 wurde die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G unter anderem dazu aufgefordert, die Glaubhaftmachung zu den finanziellen Angaben um die Vorlage von Absichtserklärungen bzw. sonstigen Finanzierungszusagen zu ergänzen. Sie legte daraufhin mit Schreiben vom 29.12.2011, ein Schreiben der Jupiter Medien GmbH vom 19.12.2011 vor, in welchen diese sich dazu bereiterklärte, die nötige Finanzierung in der Höhe bis zu EUR 150.000,- zur Deckung von Anlaufverlusten in Bezug auf das gegenständliche Versorgungsgebiet zur Verfügung zu stellen. Zudem brachte die Antragstellerin dazu vor, ihre Muttergesellschaft, die Jupiter Medien GmbH, erziele kontinuierlich seit Jahren Gewinne und verfüge laut Bilanz 2010 über ein positives Eigenkapital in der Höhe von EUR 118.288,85,-. Sowohl durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter in der Jupiter Medien GmbH als auch durch die Veräußerungserlöse aus dem Beteiligungsverkauf in der Höhe von gesamt 25,1 % an der Livetunes Network GmbH werden der Unternehmensgruppe zusätzlich – und auch mit Blick auf eine positive Entscheidung im gegenständlichen Verfahren – mindestens weitere EUR 275.000,- zur Verfügung stehen, die auch für die Finanzierung des weiteren Wachstums auch bei der Erteilung von Zulassungen in weiteren Sendegebieten verwendet werden könnten. Die Muttergesellschaft sei damit jedenfalls in der Lage, ein Darlehen in der genannten Höhe zur Abdeckung der Vorlaufverluste zu gewähren.

Technisches Konzept

Das von der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die Versorgungsgebiete „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sowie das von ihr im Zuge der Eventradiozulassungen in Wien versorgte Gebiet (Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“) sind aufgrund der geographischen Entfernung zum Versorgungsgebiet „Salzburg 94,0 MHz“ vollständig entkoppelt.

2.3.3. Mein Kinderradio Limited

Antrag

Der Antrag der Mein Kinderradio Limited richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Mein Kinderradio Limited ist eine zu Registernummer 7785403 beim Companies House, Cardiff, Wales, Vereinigtes Königreich, eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Birmingham. Die Gesellschafter sind zu jeweils einem Drittel Thomas Rybnicek, Andreas Früchtl und Peter Aigner. Als vertretungsbefugte Geschäftsführer (Directors) fungieren Thomas Rybnicek und Andreas Früchtl.

Der österreichische Standort der Mein Kinderradio Limited befindet sich in Graz. Im Rahmen des Schreibens der KommAustria vom 23.12.2011 wurde die Mein Kinderradio Limited gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert ergänzende Angaben zur Niederlassung in Österreich zu machen. Dieser Aufforderung kam die Antragstellerin fristgerecht nach, kündigte jedoch gleichzeitig eine Beilage in Form eines Prüfberichtes der Wirtschaftskammer Steiermark an, welcher erst am 20.03.2012 an die KommAustria übermittelt wurde.

Die Eintragung des österreichischen Standortes ins Firmenbuch soll im Falle einer Zulassungserteilung erfolgen.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen. Ein Gesellschaftsvertrag und die Gründungsurkunde wurden der KommAustria vorgelegt.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Mein Kinderradio Limited war bisher nicht als Hörfunkveranstalter tätig.

Beantragtes Programm

Geplant ist ein eigengestaltetes 24 Stunden Spartenprogramm, durch das eine vollkommen neue Zielgruppe erschlossen werden soll. Geboten werden soll Audiocontent, der sich an die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern richtet. Zielsetzung von „Mein Kinderradio“ ist es, beiden Zielgruppen ein hochqualitatives Produkt zu bieten. Das Motto lautet: „Weg vom Fernseher, jetzt gibt es was zu hören“.

Das Musikformat soll Kinder zum Träumen verleiten. Auch die Eltern sollen es gut finden und sich in die eigene Jugend zurückversetzen. Vermieden werden soll „Nerviges“. Durch eine vor Sendestart durchgeführte Hörerumfrage soll über die in der Rotation befindlichen Lieder des vielschichtigen Musikprogramms bestimmt werden. Beispielhafte Kategorien des Programms bilden Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“ (Biene Maja – Karel Gott), „All Time Klassiker“ (La, Le, Lu – Heinz Rühmann) „Aktuelles“ (Himmel, Sonne, Wind und Regen – NENA), „Geschichtsträchtig“ (Kommt ein Vogel geflogen) und „Kinderdisco (Schlumpfen Cowboy Joe, Die Schlümpfe). Ergänzt wird das klassische Musikformat durch Hörbücher und Hörspiele, welche von Verlagen zugekauft werden.

Programmübernahmen sind keine geplant.

Das Verhältnis von Wort- und Musikanteil beträgt 15 % zu 85 %, wobei die Hörbücher und Hörspiele als Musik gewertet werden. Der Hauptfokus des Programmes liegt auf der Musik.

Innerhalb des Wortbereiches sollen Themen aufgegriffen werden, die Kinder interessieren. Sämtliche Sendungen werden mittels Sprachsynthese „live“ moderiert. Alle Sendungen werden im Hintergrund von Redakteuren begleitet und überwacht. Die Sprachsynthese soll dem Wortprogramm eine Einzigartigkeit verleihen. Sie ersetzt somit die klassische Moderation. Die Kuschtiermoderation übernimmt ein kleiner Dinosaurier namens Radino. Er führt durch das gesamte Tagesprogramm und moderiert in lieblicher, kindlicher Stimme auf freche Art und Weise. Die Kuschtier – News werden von Papa Radino vorgestellt. Er ist der richtige Ansprechpartner für die „Nachrichten“ in der Welt und rund um Salzburg. Mama Radino ist für die Freizeit verantwortlich, gibt Veranstaltungshinweise und soll den Hörerinnen und Hörern auch mit Rat und Tat zur Seite stehen. Weitere Stimmen und Charaktere sollen die Radino Familie im Laufe der Zeit ergänzen.

Das Programmschema soll einfach und unaufgeregt sein. Mit dem Pixibuch zur jeweils halben Stunde, der Kinderdisco um 16:00 Uhr und dem Traumännlein um 19:00 Uhr sollen herausgestellte Einschaltimpulse geschaffen werden. Alle Sendungen sollen Elemente aus den Programmgattungen Information, Unterhaltung und Service für Kinder und Eltern enthalten, wobei der Unterhaltungsfaktor für Kinder überwiegen soll.

Das geplante Sendeschema stellt sich wochentags wie folgt dar:

Morgensendung mit Radino von 06:00 bis 09:00

Spezielle „Guten Morgen Musik“ und die Anmutung der gesamten Sendung soll die Freude des Kindes wecken, endlich in den Kindergarten zu kommen oder aufzustehen. Zentrales Element ist das Wetter.

Der Tag mit Radino von 09.00 – 16.00 Uhr.

Von 09.00 bis 16.00 läuft das normale Standardprogramm, wobei folgende Programmpunkte angeboten werden, bzw. im Standardprogramm fix eingepflegt sind:

- Kindernachrichten
- Alternativ werden auch kindgerechte Erwachsenen-News als Podcast im Internet angeboten
- Stündlich die „Veranstaltung der Stunde“
- Einmal in der Stunde, jeweils um Halb ein „Pixibuch“ – Eltern erinnern sich an ihre Lieblingsgeschichten und erzählen diese.

Zusätzlich werden täglich um 09:00 und 15:00 Uhr Hörspiele und Hörbücher ausgestrahlt. Am Wochenende gibt es weiters das Eltern-Langschläferprogramm. Es werden dann zusätzliche Hörspiele um 06:30 Uhr, 07:30 und 08:30 Uhr ausgestrahlt.

Minidisco mit Radino von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Als zusätzliches Highlight gibt es zwei Stunden Minidisco von und mit Radino. Hier soll die Musik die Kinder zum Tanzen einladen. Natürlich wird die Sendung auch inhaltlich angeleitet, sodass die Eltern zwar mitmachen können, aber nicht müssen. Begleitet wird die Minidisco von regelmäßigen off air Veranstaltungen, bei denen Kinder Radino auch persönlich kennenlernen können.

Traumännlein Reloaded täglich um 19:00 Uhr

Nach bewährtem Muster gibt es täglich eine Kurzgeschichte vor dem Schlafengehen. Die Besonderheit ist in diesem Fall, dass es sich um Geschichten von Kindern, Eltern, Großeltern handelt, die damit eine Auslage für ihr schreiberisches Talent finden sollen. Als Anreiz wird jährlich ein Preis vergeben. Ein gesondertes Konzept hierfür liegt bereits vor.

Gute Nacht Musik von 19:05 bis 20:00 Uhr

Im Anschluss an das Traumännlein läuft noch unaufgeregte Entspannungsmusik. Dieses spezielle Programm soll von Schlafwissenschaftlern und Kinderpädagogen entwickelt werden und den Eltern den Einschlafprozess vereinfachen.

Entspannungsfunk für Mama und Papa von 20:00 bis 06:00 Uhr

Dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop entspannt die Nerven der alltagsgeplagten Eltern.

Das Radioprogramm wird ergänzt durch einen kindgerechten Internetauftritt von „Mein Kinderradio Limited“.

Weiters ist geplant, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer und den Fachverbänden eine Ausbildungsstätte im Bereich Medien und Kommunikation anzubieten. Direkt für die Zielgruppe soll im Bereich der Nachwuchsförderung im „Radiokindergarten“ der Umgang mit dem Radio spielerisch erlernt werden können.

Ein Redaktionsstatut und ein Programmschema wurden der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer der Mein Kinderradio Limited fungieren Thomas Rybnicek und Andreas Früchtl.

Thomas Rybnicek ist seit 1999 im Privatrado tätig. Nach sieben Jahren bei KRONEHIT (und den Vorgängerradios auf der Grazer Frequenz), in denen er als Chefredakteur, Studioleiter und Marketingleiter tätig war, hat er drei Jahre für Radio Graz als Programmchef und Geschäftsführer gearbeitet. Nebenher ist er Unterrichts- und Seminarätigkeiten nachgegangen, war Minderheiteneigentümer einer Werbeagentur und Chefredakteur einer Grazer Wochenzeitung. Zurzeit besucht er die Martin Luther Universität in Halle-Wittenberg/Deutschland um im Sommer 2012 das berufsbegleitende Master Studium „Onlineradio“ abzuschließen. Bei „Mein Kinderradio Limited“ zeichnet er sich verantwortlich für den Bereich Verkauf und Marketing sowie das Programm.

Andreas Früchtl wird sich um die technische Umsetzung von „Mein Kinderradio Limited“ kümmern. Er ist Gründungsgesellschafter der Radio Süd-Ost GmbH. Aus dieser ging im Jahr 2000 „Party FM“ hervor. Er war von 2000 bis 2008 Gesellschafter und Technischer Leiter von „Party FM“ und von 2004 bis 2006 Geschäftsführer. Danach war er an der technischen Konzeption und Umsetzung diverser Radiostationen beteiligt, wie z.B.: Radio Graz und Radio Eins Privatrado GmbH. Andreas Früchtl arbeitet seit 1988 als freiberuflicher Tontechniker/Tonmeister und ist seit 1997 Vertragslehrer an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien.

2005 gründete er die Veranstaltungsagentur Starlight Concerts Ltd., die er seither als geschäftsführender Gesellschafter leitet.

Peter Aigner ist seit 1997 erfolgreicher Unternehmer mit zahlreichen Firmenbeteiligungen. Medienerfahrung sammelte er 1999 bis 2002 als Verkaufsleiter der NÖN (Niederösterreichisches Pressehaus) und von 2000 bis 2006 als Gesellschafter der Radio Süd-Ost GmbH.

Unterstützt werden Sie von Walter Engel, der für die Konzeption des eigenständigen Musikformats zuständig sein wird. Walter Engel ist langjähriger Musikexperte im österreichischen Radio. Seine Stationen umfassen Ö3, Radio Wien, Radio Graz und viele mehr. Seine Aufgabe ist es, ein kindgerechtes Musikformat zu entwickeln.

Zwei weitere Vollzeitmitarbeiter sind für die Redaktion vorgesehen. Sie werden die Textierung und weitere Sprechertätigkeiten übernehmen. Im Bedarfsfall wird ein weiterer Mitarbeiter im Verkauf eingesetzt, welcher dann auch im Bereich Disposition und Marketing eingesetzt wird.

Ferner sollen externe Berater (Kinderpsychologen, Sozialforscher, etc.) Garanten für ein kindgerechtes Programm sein, die beratend tätig werden sollen.

Studiosäumlichkeiten in Salzburg sind derzeit nicht geplant. Vorbehaltlich entsprechender Erlöse ist die Investition in eine kleine Niederlassung vor Ort in Salzburg angedacht.

Finanzielle Voraussetzungen

Die erforderlichen Anfangsinvestitionen und Anlaufkosten werden von der Antragstellerin mit rund EUR 66.000,- beziffert. Die Anfangsinvestitionen für die Studioteknik in Höhe von EUR 13.000,- wurden bereits getätigt.

Die Anlaufverluste werden im beigelegten Budget für die ersten fünf Jahre (2012 bis 2016) mit rund EUR 53.000,- beziffert. Ab dem fünften Jahr soll die Mein Kinderradio Limited in die Gewinnzone kommen. Die Anlaufkosten sollen zur Gänze mit der Kapitalkraft der Gesellschafter erbracht werden.

Die Mein Kinderradio Limited geht davon aus, dass der zu erwartende Marktanteil im Hörfunkwerbemarkt des beantragten Sendegebietes zwischen 2 % bis maximal 5 % betragen wird.

Finanziert werden soll „Mein Kinderradio“ über Werbeerlöse aus dem lokalen Markt und Erlöse aus dem Webradioangebot (rund 88 Millionen technische Reichweite), welche im ersten Jahr mit EUR 130.000,- beziffert sind. Diese sollen kontinuierlich gesteigert werden. Im fünften Jahr sind die lokalen Erlöse mit EUR 203.500,- beziffert. Insofern ist zunächst eine Person für den Vertrieb vorgesehen. Thomas Rybniczek wird ebenfalls im Verkauf tätig sein. Zudem ist geplant, auch mit freien Mitarbeitern zu arbeiten. Vorgespräche mit Werbekunden hat es bereits gegeben.

Die Werbeerlöse sollen nicht über die RMS lukriert werden. Klassische Werbespots sind nicht vorgesehen, vielmehr soll sich die Finanzierung über Patronanzen realisieren, da klassische Werbespots in Werbeblöcken von fünf bis sieben Minuten nicht kinderprogrammtauglich sind. Zudem rechnet die Antragstellerin mit Erlösen aus

der Vermarktung von Eventveranstaltungen von Werbeträgern und Gewinnspielen in der Höhe von EUR 30.000,- jährlich.

Ferner sind, aufgrund der besonderen Zielgruppe und den geplanten technischen Innovationen, Förderungen aus der Privatradioförderung in Höhe von EUR 15.000,- pro Jahr budgetiert.

Als zusätzliche Erlösquelle ist die Vermarktung der Lizenzrechte an der für „Mein Kinderradio“ eigens entwickelten, technisch innovativen Sprachsoftware (Sprachsynthese Radio 1.0) geplant.

Es liegt eine schriftliche Zusage der Gesellschafter der Mein Kinderradio Limited vor, in welchen diese bestätigen, dass sie die Anlaufkosten in Höhe von EUR 53.000,- zur Deckung von Anlaufverlusten in Bezug auf das gegenständliche Versorgungsgebiet erbringen werden.

Technisches Konzept

Das von der Mein Kinderradio Limited vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.3.4. Radio Eins Privatrado GmbH

Antrag

Die Radio Eins Privatrado GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Eins Privatrado GmbH ist eine zu FN 120470m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 73.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungieren Oliver Böhm (seit 11.09.2007) und Holger Willloh (seit 01.01.2010). Alleingesellschafterin der Radio Eins Privatrado GmbH ist die Medien Union GmbH Wien.

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968f beim Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000,-. Die Medien Union GmbH Wien steht wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen; Sitz in Ludwigshafen), an der zu 50,747 % die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen (bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Thomas Schaub und Peter Schaub, beide deutsche Staatsbürger) beteiligt ist. Darüber hinaus halten 15 verschiedene natürliche Personen, die allesamt deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,045 % bis 9,956 %.

Die Medien Union GmbH Wien hält neben der Beteiligung an der Radio Eins Privatrado GmbH folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 100 % (zu 24,9 % unmittelbar, 75,1 % mittelbar über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. und die Perikles Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft mbH) an

der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. (FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“ (Bescheid des BKS vom 02.09.2010, 611.056/0003-BKS/2009, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.07.2012, KOA 1.307/12-003);

- 100 % (unmittelbar) an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH (FN 144431z beim Landesgericht Krems an der Donau; Sitz in Krems/Donau), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Waldviertel und Teile des Most- sowie des Weinviertels“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.302/11-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 05.07.2012, KOA 1.302/12-004);
- 100 % (unmittelbar) an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (FN 212901s beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ (Bescheid des BKS vom 01.09.2008, GZ 611.055/0003-BKS/2008);
- 98,23 % (unmittelbar) an der Hit FM Privatrado GmbH (FN 167180d beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008);
- 75,04 % (mittelbar) über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. an der Privatrado Burgenland GmbH (FN 168373h beim Landesgericht Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ (Bescheid des BKS vom 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008).

Treuhandverhältnisse liegen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Antragstellerin nicht vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Radio Eins Privatrado GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002) und betreibt derzeit den Sender „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“.

Geplantes Programm

Die Radio Eins Privatrado GmbH beantragt ein 24 Stunden Vollprogramm, das zu 100 % eigengestaltete Programmteile enthält. Das Programm soll unter dem Namen „88.6 – Wir spielen was wir wollen“ im Adult Contemporary-Format, inspiriert vom amerikanischen Jack-FM Format, verbreitet werden und richtet sich an die Zielgruppe der Personen zwischen 19 bis 49 Jahren. Das Verhältnis zu Wort- und Musikanteil beträgt inklusive Werbung 30 % zu 70 %, in der Morgenshow 40 % zu 60 %.

Grundsätzlich umfasst das Sendeschema von Montag bis Sonntag folgende Programmflächen:

Morgenshow, Montag bis Freitag von 06:00 bis 10:00 Uhr

Die Morgensendung stellt das Herzstück des Programms dar. In dieser Sendung ist der Wortanteil höher als im Tagesdurchschnitt und beträgt ca. 40 %. Regelmäßige Programmelemente sind – neben stündlichen (internationalen, nationalen und lokalen) Nachrichten – Serviceinhalte wie Wetter, Verkehr, lokaler Eventkalender, saisonale Serviceelemente wie Schneeberichte und Wassertemperaturberichte. Weiters insbesondere die Aufbereitung tagesaktueller Themen aus Salzburg („Das, was Salzburg bewegt“ unter Live-Einbindung der Zuhörer), Interviews zu den Bereichen Sport, Kultur und High Society sowie Gewinnspiele. Geboten werden auch Umfragen zu aktuellen Themen aus Salzburg sowie Comedy, welche auf die Region zugeschnitten wird.

Salzburg am Vormittag, Montag bis Freitag von 10:00 bis 15:00 Uhr

Diese Programmfläche begleitet den Hörer durch den Vormittag und die Mittagszeit. Sie weist einen weniger hohen Wortanteil (rund 30 %) auf und legt ihren Schwerpunkt auf die Musikunterhaltung. Regelmäßige Programminhalte sind etwa die Kinohighlights, stündliche Österreich- und Weltnachrichten sowie halbstündliche Servicenachrichten (Verkehr und Wetter). Daneben wird den Hörern die Möglichkeit geboten, live über aktuelle Themen zu diskutieren; ebenfalls Programmbestandteil sind Veranstaltungshinweise für Salzburg, der Kantinencheck sowie regelmäßige Live-Gäste aus der Musik- und Society-Welt.

Salzburg am Nachmittag, Montag bis Freitag von 15:00 bis 19:00 Uhr

In der Drivetime von 15:00 bis 19:00 Uhr wird die Programmfläche „Salzburg am Nachmittag“ ausgestrahlt, in der wiederum ein höherer Wortanteil geboten wird. In dieser Sendung werden verstärkt lokale Themen aufbereitet. Der Moderator thematisiert je nach Aktualität ein oder mehrere bedeutende Themen, die in Form von Interviews, Straßenumfragen, Telefonaten mit Betroffenen, Politikern oder Fachleuten aufbereitet werden. Weitere Sendungsinhalte sind Promotions, Gewinnspiele, Veranstaltungshinweise und Hörerinteraktionen in Form von Diskussionen über tagesaktuelle Themen.

Salzburg Party Nacht ab Acht, Samstag von 20:00 bis 03:50 Uhr

Am Samstag wird zwischen 20:00 und 03:50 Uhr die Sendung „Die 88.6-Party Nacht ab Acht“ – eine reine Musiksendung – ausgestrahlt, die von DJ Enrico Ostendorf zusammengestellt wird.

Die Sendungen am Wochenende bieten den Hörern Service und Informationen, wobei morgens der Wortanteil deutlich höher ist als in den übrigen Wochenendsendungen, die den Fokus vor allem auf längere Musikstrecken richten. Samstags ähnelt das Programm hinsichtlich der Serviceelemente in der Zeit zwischen 07:00 und 10:00 Uhr im Wesentlichen der wochentäglichen Morgenshow; auch die regelmäßigen Programmelemente sind vergleichbar.

Wochentags im Zeitraum von 19:00 bis 06:00 Uhr werden im Normalfall, sofern nicht Übertragungen von lokalen Veranstaltungen erfolgen, Musikstrecken aus dem Versorgungsgebiet Wien übernommen. Samstags werden die „Morgenshow“ und die „Salzburger Partynacht ab Acht“ lokal in Salzburg produziert. Die restlichen Stunden des Samstag sowie am Sonntag wird das Programm ebenfalls aus dem Wiener

Versorgungsgebiet übernommen, sofern nicht aufgrund lokaler Ereignisse Direktübertragungen erfolgen.

Allgemein ist auszuführen, dass im Programm bei für Salzburg relevanten Großveranstaltungen (Bädertouren, Snowparties, Adventmärkte, Sportveranstaltungen etc.) Live-Berichterstattung vorgesehen ist. Diese wird weitestgehend selbst produziert. Bei den Welt- und Österreichnachrichten erfolgt eine Zulieferung von Inhalten über die Radio Content Austria, wobei in jeder Ausgabe eine Salzburgmeldung enthalten sein soll. Die Nachrichtensendungen haben in der Regel eine Länge von zwei Minuten und enthalten regelmäßig Originaltöne und/oder Redaktionstöne sowie Salzburgmeldungen. Werktags werden in der Morgenshow zudem ergänzende Lokalnachrichten aus dem Raum Salzburg und den angrenzenden Regionen gesendet, die alle Bereiche (Chronik, Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport etc.) abbilden. Die Inhalte der Lokalnachrichten werden selbst recherchiert. Die Information wird aber auch im Rahmen der Sendeﬂäche durch Reportagen, Studiogäste, Diskussionen mit Hörerbeteiligungen und Umfragen abgebildet.

Die Serviceelemente beinhalten, neben aktuellen und lokalen Nachrichten, ausführliche Wetterberichte, Verkehrsmeldungen mit Beteiligung von Autofahrern, Veranstaltungshinweise für lokale Veranstaltungen unabhängig von ihrer Größe, Informationen über Badetemperaturen im Sommer sowie Promotions und Gewinnspiele mit hohem lokalen/regionalen Bezug. Auch werden Inhalte im Internet medial begleitet bzw. ergänzt.

Das Musikprogramm ist ein Programm im Adult Contemporary-Format mit großer musikalischer Breite, das sich nicht nur an erfolgreichen Titeln der 1980er und 1990er Jahre und aktuellen Hits orientiert, sondern auch Raritäten der Musikgeschichte enthält. Gespielt wird Musik aus allen Jahrzehnten und jeglichen Musikstilen. Der Anteil österreichischer Musik ist überproportional, wobei diesbezüglich dem Antrag keine näheren Ausführungen zu entnehmen sind.

Die Antragstellerin legte das geplante Programmschema sowie ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Antragstellerin verweist insbesondere auf ihre seit mehr als einem Jahrzehnt erfolgreiche Tätigkeit als Veranstalterin eines Hörfunkprogramms. Das Führungsteam, das bereits jetzt für die Veranstaltung des Hörfunkprogramms „88.6 Der Supermix für Wien“ verantwortlich zeichnet, setzt sich aus den beiden Geschäftsführern Oliver Böhm und Holger Willoh zusammen. Die Programmdirektion in Salzburg wird von Bernhard Feichter übernommen, der seit 1999 bei verschiedenen Hörfunkveranstaltern in den Bereichen Redaktion und Direktion erfolgreich tätig ist. Stefan Sailer wird die neue Station Voice für Salzburg. Alle genannten Personen verfügen über langjährige Erfahrung im Medien- bzw. Radiobereich; hinzu tritt der fachliche und finanzielle Input aus dem – ebenfalls über langjährige Erfahrung im Medienbereich verfügenden – Konzern.

Darüber hinaus sind für das Versorgungsgebiet vor Ort in Salzburg insgesamt neun Mitarbeiter in den Bereichen Station Manager, Moderation, Redaktion, Marketing & Promotion, Verkauf, Technik und Produktion vorgesehen. Diese sollen teils Vollzeit, teils als freie Mitarbeiter beschäftigt werden. Im Bereich des Marketings und der Produktion sollen Synergien mit dem Versorgungsgebiet „Wien“ genutzt werden.

In organisatorischer Hinsicht ist die Errichtung eines Studios im Sendegebiet geplant. Eine Entscheidung für einen finalen Standort ist noch nicht gefallen.

Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Radio Eins Privatrado GmbH primär auf das seit Jahren positive Betriebsergebnis sowie die Einbindung in die Konzernstruktur der Medien Union GmbH Wien und Ludwigshafen.

Der vorgelegte, auf fünf Jahre ausgelegte Businessplan geht von einem positiven Betriebsergebnis ab dem vierten Jahr aus. Die Einnahmenplanung der Antragstellerin stützt sich auf lokale Eigenvermarktung sowie auf die nationale Vermarktung im RMS-Verbund. Die lokale Vermarktung erfolgt durch eigene Vertriebsstrukturen vor Ort. Die lokalen Erlöse sollen dabei kontinuierlich von EUR 350.000,- im ersten Jahr auf EUR 900.000,- im fünften Jahr gesteigert werden. Die nationalen Erlöse, welche über die Mittekombination der RMS lukriert werden sollen, sind im ersten Jahr mit EUR 220.000,- angesetzt und steigern sich im fünften Jahr auf EUR 780.000,- unter Zugrundelegung einer deutlichen Performancesteigerung der RMS-Erlöse in den nächsten Jahren.

Im Rahmen des Mängelbehebungsauftrages teilte die Radio Eins Privatrado GmbH mit Schreiben vom 23.12.2011 mit, dass sie mit Anfangsinvestitionen in Höhe von EUR 250.000,- bis EUR 300.000,- rechne, welche aus dem operativen Cash-Flow gedeckt werden sollen. Zudem legte sie eine Patronanzerklärung der Medien Union Wien GmbH vom 20.12.2011 vor, wonach im Bedarfsfall Finanzmittel zur Abdeckung Anfangsinvestitionen und allfälliger Anlaufverluste zur Verfügung gestellt würden.

Technisches Konzept

Das von der Radio Eins Privatrado GmbH beantragte technische Konzept basiert auf den ausgeschriebenen technischen Parametern und ist realisierbar.

Das Versorgungsgebiet der Antragstellerin „Wien 88,6 MHz“ ist aufgrund der Entfernung vollständig entkoppelt vom Versorgungsgebiet „Salzburg 94,0 MHz“. Auch die Versorgungsgebiete der verbundenen Unternehmen (wie oben angeführt) sind aufgrund der Entfernung und der topographischen Gegebenheiten als vollständig entkoppelt vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet anzusehen.

2.3.5. Klassik Radio GmbH & Co. KG

Der Antrag der Klassik Radio GmbH & Co. KG richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG ist eine zu HRA 83981 im Handelsregister A des Amtsgerichtes Hamburg eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Hamburg. Sie wird vertreten durch Ulrich R.J. Kubak, einzelzeichnungsberechtigten Geschäftsführer ihrer Komplementärin und gesetzlichen Vertreterin, der Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH mit Sitz in Hamburg. Einzige Kommanditistin der Antragstellerin ist die Euro Klassik GmbH, eine zu HRB 21121 im Handelsregister B des Amtsgerichtes Augsburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit

Sitz in Augsburg. Einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der Euro Klassik GmbH ist ebenfalls Ulrich Kubak.

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG hat derzeit aufgrund des Bescheides des BKS vom 24.09.2007, BKS 611.144/0001-BKS/2007, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 95,5 MHz“ inne.

Bei dem beantragten Programm der Klassik Radio GmbH & Co. KG handelt es sich um ein 24 Stunden Hörfunkspartenprogramm mit Schwerpunkt auf klassischer Musik, welches seit über 20 Jahren hauptsächlich in Deutschland und seit 2007 auch in Österreich einheitlich veranstaltet wird. Der Regionalbezug zum Versorgungsgebiet bzw. zu Österreich soll durch Programmelemente wie das mehrmals pro Woche ausgestrahlte Format „Kultur für Österreich“, ergänzt durch andere Kulturformate mit aktuellen lokalen bzw. regionalen Themen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Medien, hergestellt werden.

Im Rahmen der Beantwortung des Mängelbehebungsauftrages stellte die Antragstellerin mit Schreiben vom 13.01.2012 klar, dass sich der Sitz der Klassik Radio GmbH & Co. KG in Deutschland befindet und die für das beantragte Programm verantwortlich gestaltenden Personen an den deutschen Standorten in Hamburg und Augsburg agieren.

2.4. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 27.01.2012 empfiehlt die Salzburger Landesregierung die Erteilung der Zulassung an die Klassik Radio GmbH & Co. KG ohne weitere Begründung.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen samt den vorgelegten Ergänzungen bzw. der mündlichen Verhandlung vom 26.03.2012 sowie den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch die Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragstellerinnen, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen der finanziellen Voraussetzungen hinsichtlich der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH sowie der Radio Eins Privatradio GmbH ergeben sich aus den glaubhaften Ausführungen der Geschäftsführer in der mündlichen Verhandlung vom 26.03.2012 bzw. dem ergänzenden Vorbringen vom 23.12.2011 der Radio Eins Privatradio GmbH sowie dem Vorbringen der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH vom 29.12.2011, soweit sie nicht bereits dem Antrag zu entnehmen sind.

Die Feststellungen zum beantragten Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH, insbesondere im Hinblick auf die Kooperation mit der Schülerunion Salzburg bzw. der „Aktion kritischer Schüler Salzburg“ (AKS Salzburg), ergeben sich aus der glaubwürdigen Stellungnahme der Antragstellerin vom 27.04.2012 sowie der Urkundenvorlage vom 23.05.2012, in welcher die „Aktion kritischer Schüler“ Salzburg (AKS Salzburg) die Zusammenarbeit hinsichtlich des Programms „Schoolcorner“ bestätigt.

Die Feststellungen zum Umfang des Wortanteils im Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH ergeben sich aus den glaubhaften und nachvollziehbaren Ausführungen der Antragstellerin im Schriftsatz vom 17.04.2012, soweit sie nicht bereits dem Antrag zu entnehmen sind.

Die Feststellungen zur Niederlassung der Klassik Radio GmbH & Co. KG in Deutschland ergeben sich aus dem Antrag, dem ergänzenden Schreiben der Antragstellerin vom 13.01.2012 sowie den Ausführungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 26.03.2012.

Die Feststellungen zur Niederlassung der Mein Kinderradio Limited in Österreich basieren auf dem glaubwürdigen und plausiblen Vorbringen der Antragstellerin vom 13.12.2011, soweit sie nicht bereits dem Antrag zu entnehmen sind.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtsachverständigen Thomas Janiczek vom 03.02.2012.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 07.10.2011 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> das Versorgungsgebiet „Salzburg Stadt 94,0 MHz“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist bei einer Ausschreibung von Übertragungskapazitäten ein nach Ablauf der Bewerbungsfrist gestellter Antrag nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. VwGH 26.06.2011, Zl. 2011/03/0017, mwN).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 13.12.2011 um 13:00 Uhr.

Die Anträge aller Antragstellerinnen langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein, waren aber nicht vollständig, weshalb die Klassik Radio GmbH & Co. KG, die Radio Eins Privatrado GmbH und die Mein Kinderradio Limited von der KommAustria gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Behebung der Mängel ihrer Anträge binnen drei Wochen ab Einlangen des Mängelbehebungsauftrags aufgefordert wurden. Weiters wurden sie, als auch die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH GmbH und die N & C Privatrado Betriebs GmbH, gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zu weiteren Angaben binnen der genannten Frist aufgefordert.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die aufgetragenen Mängelbehebungen von Mein Kinderradio Limited und der Radio Eins Privatrado GmbH langten jeweils fristgerecht und vollständig ein, sodass ihre Anträge gemäß § 13 Abs. 3 AVG als ursprünglich richtig eingebracht gelten und somit gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G rechtzeitig eingebracht wurden. Auch die Mängelbehebung der Klassik Radio GmbH & Co. KG langte fristgerecht ein.

4.3. Niederlassung gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG hat in ihrem Antrag vorgebracht und in der Stellungnahme vom 13.01.2012 klargestellt, dass sie ihren Sitz in Deutschland hat und auch dort die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot getroffen werden.

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„§ 3 (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden.

(2) [...].

(3) Die Zulassung erlischt,

[...]

7. wenn die Regulierungsbehörde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung feststellt, dass der Hörfunkveranstalter nach Maßgabe des Abs. 1 nicht mehr in Österreich niedergelassen ist. [...].“

Vor dem Hintergrund der mit 01.10.2010 in Kraft getretenen Neuregelung des § 3 Abs. 1 PrR-G ist daher folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G gilt ein *„Hörfunkveranstalter dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. [...].“* (Hervorhebungen nicht im Original). Die Norm sieht daher das Vorliegen von zwei Voraussetzungen kumulativ vor:

Neben dem Erfordernis des Sitzes oder der Hauptniederlassung müssen demnach auch die Entscheidungen über das redaktionelle Programmangebot in Österreich getroffen werden.

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG hat im Wesentlichen vorgebracht, dass sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage – vor dem Hintergrund der mit 01.10.2010 in Kraft getretenen Neuregelung des § 3 Abs. 1 PrR-G – ergebe, dass das in § 3 Abs. 1 PrR-G normierte Niederlassungserfordernis nicht isoliert sondern im Lichte des § 7 Abs. 3 PrR-G zu betrachten sei. Insofern ergebe sich, dass gemäß § 7 Abs. 3 PrR-G Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den EWR solchen mit Sitz in Österreich gleichgestellt seien.

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. (2) [...] (3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt. [...].“

Gemäß § 7 Abs. 3 PrR-G sind Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den EWR solchen mit Sitz in Österreich gleichgestellt.

Der Antragstellerin ist insofern zuzustimmen, als beide Vorschriften mit dem Terminus „Sitz“ den selben Rechtsbegriff verwenden. Im Lichte des § 7 Abs. 3 PrR-G kann daraus gefolgert werden, dass ein Antragsteller nicht notwendigerweise zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Sitz in Österreich haben muss. Es wird daher einem im EWR ansässigen Hörfunkveranstalter nicht verwehrt werden können, einen Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk zu stellen.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 PrR-G regelt jedoch lediglich die Gleichstellung von Angehörigen von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. von juristischen Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit österreichischen Staatsbürgern und juristischen Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Inland. Dieser Bestimmung sind jedoch keine darüber hinausgehenden Regelungen hinsichtlich der nach § 3 Abs. 1 PrR-G geforderten Niederlassung, wonach es eben nicht nur auf den Sitz (bzw. die Hauptniederlassung) in Österreich ankommt, zu entnehmen.

Die Antragstellerin verfügt derzeit weder über einen Sitz in Österreich, noch werden die redaktionellen Entscheidungen in Österreich getroffen. Wesentlich ist, dass sie – auch für den Fall einer Zulassungserteilung – nicht plant die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich zu treffen, sodass sie nicht im Sinne des § 3 Abs. 1 PrR-G als in Österreich niedergelassen gilt.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass mangels Niederlassung in Österreich die Voraussetzungen im Sinne des eindeutigen Wortlautes des § 3 Abs. 1 PrR-G nicht vorliegen.

Der Antrag der Klassik Radio GmbH & Co. KG war daher mangels Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G (Spruchpunkt 5.) zurückzuweisen.

Die Mein Kinderradio Limited hat hingegen dargelegt und glaubhaft machen können, dass sie über einen Unternehmensstandort in Graz verfügt. Die Büroräumlichkeiten und technischen Studioeinrichtung für die Verbreitung des beantragten Programms sind dort bereits vorhanden. Sie hat ausgeführt, dass der Beweggrund zur Gründung einer englischen Limited in der Haftung zu sehen sei. Am Unternehmensstandort Graz werden hingegen sämtliche redaktionellen Entscheidungen über das beantragte Programmangebot sowie die unternehmerischen Entscheidungen durch die Leitungsorgane getroffen. Vor dem Hintergrund dieses Vorbringens sowie unter Berücksichtigung der nicht unplausiblen Beweggründe zur Gründung einer englischen Limited bestehen keine erheblichen Zweifel an der Niederlassung in Graz. Im Übrigen ergibt sich dies auch aus dem Prüfbericht der Wirtschaftskammer Steiermark vom 19.11.2011, der mit Schreiben vom 20.03.2012 übermittelt wurde.

In diesem Falle sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 PrR-G daher als erfüllt zu erachten.

Bei den übrigen Antragstellerinnen sind die Voraussetzungen der Niederlassung in Österreich ebenfalls gegeben.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Alle verbleibenden Antragstellerinnen haben die nach Z 1 geforderten Unterlagen (Gesellschaftsvertrag) sowie die nach Z 3 lit. a geforderten Angaben über die für die

Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt. Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

§ 7 PrR-G lautet:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen

Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

4.4.1. Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH wie auch ihre jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer haben ihren Sitz entweder im Inland oder im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum bzw. sind entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines EWR-Mitgliedstaates. So ist die Letzteigentümerin der N & C Privatrado Betriebs GmbH eine Gesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in Paris.

Die Muttergesellschaft der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH, die Jupiter Medien GmbH, hat ihren Sitz in Österreich und ihr Mehrheitseigentümer Mag. Florian Novak ist österreichischer Staatsbürger.

Die Radio Eins Privatrado GmbH wie auch ihre unmittelbare Eigentümerin haben ihren Sitz in Österreich. Die mittelbaren Eigentümer der Antragstellerin haben ihren Sitz in Deutschland bzw. sind deutsche Staatsbürger.

Die Geschäftsführer und Gesellschafter der Mein Kinderradio Limited sind österreichische Staatsbürger.

Keine der Antragstellerinnen ist als Aktiengesellschaft organisiert, bei keiner Antragstellerin liegen Treuhandverhältnisse vor.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher bei allen Antragstellerinnen gegeben.

Weiters liegt bei keiner der Antragstellerinnen ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.4.2. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH verfügt neben ihrer am 01.10.2012 auslaufenden aktuellen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Salzburg 94,0 MHz“ über zwei weitere Hörfunkzulassungen. Mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.701/01-014, wurde der Antragstellerin eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ erteilt, welche mit Bescheid vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007, um weitere zehn Jahre verlängert wurde. Weiters ist sie Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ (Bescheid des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007).

Eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung liegt nicht vor. Die bereits bestehenden Versorgungsgebiete der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet geographisch vollständig entkoppelt.

Die Versorgungsgebiete der mit der N & C Privatrado Betriebs GmbH im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrR-G verbundenen Inhaberinnen von terrestrischen Hörfunkzulassungen sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgrund der Entfernung und der topographischen Gegebenheiten vollständig entkoppelt. Mangels Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbundes ist daher auch eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation nicht denkbar.

Die Radio Eins Privatrado GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ (Bescheid des BKS vom 22.04.2002, GZ 611.170/003-BKS/2002). Dieses ist aufgrund der geographischen Entfernung vom gegenständlichen Verfahrensgebiet vollständig entkoppelt.

Die Versorgungsgebiete der mit der Radio Eins Privatrado GmbH im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrR-G verbundenen Inhaberinnen von terrestrischen Hörfunkzulassungen sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgrund der Entfernung und der topographischen Gegebenheiten vollständig entkoppelt. Mangels Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbundes ist daher auch eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation nicht denkbar.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH verfügt über keine Hörfunkzulassung. Die Versorgungsgebiete der mit der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrR-G verbundenen Inhaberin einer terrestrischen Hörfunkzulassung Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH („Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“ sowie das Versorgungsgebiet in Wien aufgrund der Eventradiozulassungen) sind aufgrund der geographischen Entfernung zum Versorgungsgebiet „Salzburg 94,0 MHz“ vollständig entkoppelt.

Mangels Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbundes und auch unter Berücksichtigung der digitalen terrestrischen Hörfunkzulassung für die Multiplex-Plattform für mobilen Rundfunk (MUX D) der Livetunes Network GmbH (Schwestergesellschaft der Entspannungsrundfunk GmbH) ist auch eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation nicht denkbar.

Die Mein Kinderradio Limited verfügt über keine Hörfunkzulassungen. Auch ihre Gesellschafter verfügen nicht über Hörfunk- oder Fernsehzulassungen.

Bei keiner der Antragstellerinnen liegt somit ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.4.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. Verwaltungsgerichtshof (VwGH) 16.12.2008, Zl. 2008/11/0170, mwN).

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die

bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk bzw. auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen. Sie hat jeweils Personen angeführt, die an bestehenden Hörfunkprogrammen federführend mitwirken. Auch die bereits bestehenden Strukturen sollen beibehalten werden.

Der von der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegte Businessplan für die Jahre 2012 bis 2016 weist – mit Rücksicht auf die bereits bestehende Infrastruktur – von Beginn an ein positives Ergebnis aus. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Antragstellerin bereits Zulassungsinhaberin im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist und der Businessplan nur als Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebes zu sehen ist, erscheint das Finanzierungskonzept insgesamt schlüssig und nachvollziehbar. Größere Anfangsinvestitionen sind zum Zulassungsbeginn im Vergleich zu einer Erstzulassung nicht zu erwarten.

Auch vor dem Hintergrund der bestehenden Gesellschaftsstruktur (Einbettung in die NRJ-Gruppe) und dem bereits bestehenden Studio stehen die fachliche und organisatorische Kompetenz sowie das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms für die Behörde außer Zweifel.

Die Radio Eins Privatrado GmbH verfügt ebenfalls dadurch, dass sie bereits seit mehreren Jahren Privatrado im Versorgungsgebiet Wien veranstaltet, über konkrete Erfahrungen mit der Veranstaltung von Privatrado. Sie hat Informationen über die federführend mitwirkenden Personen vorgelegt und die geplante personelle Umsetzung in Salzburg ausreichend konsistent und glaubwürdig dargestellt, wobei im Bereich des Marketings und der Produktion Synergien mit dem Versorgungsgebiet Wien genutzt werden sollen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin die erforderlichen organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Der vorgelegte Businessplan für die ersten fünf Jahre weist ab dem vierten Jahr ein positives Ergebnis aus. Die Anlaufkosten, die mit EUR 250.000,- bis EUR 300.000,- beziffert sind, sollen aus dem laufenden Betrieb gedeckt werden, der für das Jahr 2010 eine positive Bilanz ausweist. Angesichts der bisherigen Erfahrungen der Antragstellerin erscheinen auch die mit EUR 350.000,- im ersten Jahr sowie die später mit EUR 900.000,- bezifferten lokalen Werbeerlöse aufgrund des dargestellten Vermarktungskonzepts, entgegen dem Vorbringen der N & C Privatrado Betriebs GmbH in der mündlichen Verhandlung sowie im Schriftsatz vom 17.04.2012, nicht als unrealistisch. Zumal letztendlich, selbst wenn die Antragstellerin die Annahmen der zu erwartenden Werbeerlöse zu optimistisch vorgenommen hat, dieser Umstand allein keine Bewertung dahingehend zulässt, dass dem finanziellen Konzept der Antragstellerin die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzusprechen wäre.

Unter Berücksichtigung der Bonität der Antragstellerin, als auch vor dem Hintergrund der bestehenden Gesellschaftsstruktur (Einbettung in die Medien Union GmbH Wien und Ludwigshafen), hat die Behörde daher keine Zweifel, dass die finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Hörfunkprogrammes für die Dauer der zu vergebenden Hörfunkzulassung gesichert sind.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH verfolgt mit ihrem Programm „LoungeFM“ – gemeinsam mit den Schwestergesellschaften Livetunes Network GmbH und Entspannungsfunk Gesellschaft mbH – eine österreichweite Multiplattformstrategie. Sie bringt vor, die Musikplanung erfolge aus Gründen der

Marktforschung (Radiotest) überwiegend synchronisiert. Neben den Programmverantwortlichen sollen für den Bereich Programm/Redaktion ein Chefredakteur, ein Reporter und ein Praktikant aus dem Sendegebiet rekrutiert werden. Im Umfang von 20 Wochenstunden soll es auch ein Stationmanagement geben. Die Errichtung eines lokalen Sendestudios in Salzburg ist geplant. Es sollen Synergien durch eine eng verzahnte Kooperation mit den Schwesterngesellschaften auf Basis der bestehenden Personalstruktur genutzt werden. In Anbetracht der einheitlich produzierten Programmelemente und dem aus dem Antrag ersichtlichen geringen Anteil an lokal produzierten Elementen, erscheint das Programmkonzept fachlich und organisatorisch in der beantragten Form durchführbar.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist folgendes auszuführen:

Auf die Aufforderung gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G der KommAustria vom 22.12.2011, brachte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 29.12.2011 vor, ihre Muttergesellschaft, die Jupiter Medien GmbH, erziele kontinuierlich seit Jahren Gewinne und verfüge laut Bilanz 2010 über ein positives Eigenkapital in der Höhe von EUR 118.288,85,-. Ferner stünden der Unternehmensgruppe durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter in der Jupiter Medien GmbH als auch durch die Veräußerungserlöse aus dem Beteiligungsverkauf in der Höhe von gesamt 25,1 % an der Livetunes Network GmbH zusätzlich mindestens weitere EUR 275.000,- zur Verfügung. Diese könnten auch für die Finanzierung des weiteren Wachstums, auch bei der Erteilung von Zulassungen in weiteren Sendegebietern, Verwendung finden. Die Muttergesellschaft sei damit jedenfalls in der Lage, ein Darlehen in der genannten Höhe zur Abdeckung der Vorlaufverluste zu gewähren. Zudem legte die Antragstellerin ein Schreiben der Jupiter Medien GmbH vom 19.12.2011 vor, in welchen diese sich dazu bereit erklärte, die nötige Finanzierung in der Höhe bis zu EUR 150.000,- zur Deckung von Anlaufverlusten in Bezug auf das gegenständliche Versorgungsgebiet zur Verfügung zu stellen.

Die KommAustria hat die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mit Schreiben vom 22.12.2011 zu Präzisierungen der Angaben hinsichtlich der Deckung der Anfangsinvestitionen bzw. Anlaufverlusten im ursprünglichen Antrag aufgefordert. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH hat der Aufforderungen insofern Rechnung getragen, als sie hinsichtlich der Abdeckung der Anlaufverluste aus Mitteln des Konzerns vorbrachte, dass ihre Muttergesellschaft seit Jahren kontinuierlich Gewinne erziele und laut Bilanz 2010 über ein positives Eigenkapital in der Höhe von EUR 118.288,85,- verfüge.

Das weitere ergänzenden Vorbringen der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH bezieht sich auf eine erst nach Ende der Ausschreibung gegebene Finanzierungszusage vom 19.12.2012 sowie auf eine Eigentumsänderung, die am 28.12.2012 im Firmenbuch eingetragen wurde und daher erst nach Ende der Ausschreibung stattfand.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG sind wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu berücksichtigen. Im Sinne der Judikatur des VwGH sind bei dem vom Gesetz vorgesehenen Auswahlverfahren alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können. (vgl. BKS 26.01.2011, GZ 611.032/0004-BKS/2010 unter Hinweis auf VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0148).

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei den genannten Vorbringen nicht um die geforderte Präzisierung des ursprünglichen Antragsvorbringens hinsichtlich der Anfangsinvestitionen bzw. Anlaufverluste, sondern um ein neues Vorbringen, durch welches der ursprüngliche Antrag hinsichtlich der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen in einer Weise zu Gunsten der Antragstellerin geändert wird, die Einfluss auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben könnte, weil die finanzielle Ausstattung und die finanziellen Voraussetzungen des Antragstellers auch im Auswahlverfahren relevant sein können (vgl. VwGH 26.04.2011, Zl. 2011/03/0016). Sie sind daher im vorliegenden Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel zur Abdeckung der Anfangsverluste ist somit nur das ursprüngliche Antragsvorbringen sowie das Vorbringen zur Kapitalausstattung der Muttergesellschaft Jupiter Medien GmbH beachtlich.

Für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen bedeutet dies:

Das von der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH vorgelegte, auf zehn Jahre ausgelegte Budget für die Jahre 2012 bis 2021 ist im Wesentlichen nachvollziehbar. Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel scheinen in der Bilanz Darlehensaufnahmen in der Höhe von EUR 150.000,- auf. Die Antragstellerin gibt dazu an, den Kapitalbedarf aus dem operativen Cashflow der Unternehmensgruppe aufgrund der positiven Erlössituation in Oberösterreich, Klagenfurt und Deutschland decken zu wollen. Ansonsten würden bei Bedarf Darlehen durch die Muttergesellschaft gewährt werden, welche seit Jahren kontinuierlich Gewinne erziele und laut Bilanz 2010 über ein positives Eigenkapital in der Höhe von EUR 118.288,85 verfüge.

Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen die Anforderungen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.4.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008).

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin zur Aufbringung der Mittel ist zwar eher allgemein, und es fehlen detailliertere Angaben zur finanziellen Situation der Unternehmensgruppe, jedoch hat die KommAustria unter Berücksichtigung der bestehenden Hörfunkzulassungen und des ausgeübten Sendebetriebs der Schwesterunternehmen der Antragstellerin und unter Zugrundelegung des nicht als unplausibel anzusehenden Vorbringens der Antragstellerin zur Erlössituation ihrer Muttergesellschaft, zumal auch das gegenständliche Gebiet auf Grund seiner Größe wirtschaftlich tragfähig sein dürfte, keine erheblichen Zweifel, dass eine dauerhafte Programmveranstaltung gewährleistet erscheint.

Vor diesem Hintergrund konnte auch die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ihre fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung glaubhaft machen.

Mein Kinderradio Limited plant die Umsetzung eines Spartenradios für die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern.

Die Antragstellerin konnte das Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft machen, da sich die Behörde ein ausreichendes Urteil über die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung dieser Voraussetzungen bilden konnte. Insbesondere die fachlichen Voraussetzungen erscheinen durch die verantwortlich agierenden Personen gesichert, da alle drei Gesellschafter auf langjährige Erfahrung im Radiobereich zurückgreifen können. Im Hinblick auf die zur Programmgestaltung implementierte, innovative Sprachsoftware erscheint die Programmumsetzung auf

Basis der geplanten Personalstruktur durchführbar, zumal der Anteil lokal produzierter Elemente gering ist.

Um der Behörde eine Grundlage für die verlangte Prognoseentscheidung über die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung zu ermöglichen, ist es jedoch erforderlich, dass die Antragstellerin ein realistisches und nachvollziehbares Konzept vorlegt. Demnach hat der Antragsteller bei den finanziellen Voraussetzungen zu belegen, dass das Projekt jedenfalls für die Dauer der Lizenz ausreichend finanziell abgesichert erscheint (BKS 1.7.2003, GZ 611.119/001-BKS/2003).

Es stellt sich daher die Frage, ob die vorgelegte Finanzplanung der Antragstellerin eine glaubwürdige bzw. realistische Aussicht hat, einen tragfähigen Radiobetrieb im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet für die Dauer von zehn Jahren zu sichern.

Das Konzept der Mein Kinderradio Limited sieht ein im klassischen Sinn werbefreies Programm für Kleinkinder im Alter von drei bis sieben Jahren, mit dem Schwerpunkt auf Kindermusik und Hörbüchern für Kleinkinder vor. Es sollen keine klassischen Werbespots im Programm gesendet werden. Vorgesehen sind ausschließlich Patronanzsendungen mit Firmen wie „Toys'r'us“ oder „Muki“. Auf Erlöse des nationalen Vermarkters RMS wird bewusst verzichtet, da die zu erwartenden Umsätze aufgrund der besonderen Zielgruppe als gering eingeschätzt werden.

Finanziert werden soll „Mein Kinderradio“ über Erlöse aus dem lokalen Markt und Erlöse aus dem Webradioangebot. Ferner rechnet die Antragstellerin aufgrund der besonderen Zielgruppe und der Umsetzung der innovativen technischen Sprachsoftware mit einem erhöhten Förderaufkommen. Zukünftig soll als zusätzliche Erlösquelle auch die Vermarktung der Lizenzrechte aus der entwickelten Sprachsoftware dienen. Die in Höhe von EUR 53.000,- budgetierten Anfangsverluste sollen aus der Kapitalkraft der Gesellschafter gedeckt werden.

Die Antragstellerin hat einen Finanzplan für die ersten fünf Geschäftsjahre vorgelegt. Die vorgelegte Erlösberechnung basiert auf einer Reichweite von zwei bis fünf Prozent und beziffert die lokalen Erlöse im ersten Jahr mit EUR 130.000,-. In den folgenden vier Jahren wird eine jährliche Steigerung der lokalen Erlöse bis auf EUR 203.500,- im fünften Jahr erwartet. Die Mein Kinderradio Limited rechnet langfristig damit, dass ein Marktanteil von 5 % erreicht werden kann.

Ferner sollen bis zu EUR 30.000,- jährlich aus der Erlösgruppe „Gegengeschäfte“ erzielt werden. Dabei handelt es sich unter anderem um Eventveranstaltungen von Werbeträgern wie „Toys'r'us“ sowie um Gewinnspiele.

Weiters sind aufgrund der besonderen Zielgruppe und den geplanten technischen Innovationen Förderungen aus der Privatradioförderung in Höhe von EUR 15.000,- pro Jahr budgetiert.

Aus folgenden Erwägungen hat die Behörde Zweifel an der Wahrscheinlichkeit der Finanzierbarkeit des dargelegten Konzepts:

Da es sich bei dem von der Antragstellerin vorgelegten Konzept um ein völlig neuartiges Hörfunkprogramm handelt, erscheint die beabsichtigte Finanzierung von besonderer Relevanz. Ein derartig neues Programm unterliegt einem gewissen Risiko seiner Annahme durch die Zuhörer und damit der Finanzierbarkeit durch Patronenzen. Der Hauptfokus des veranschlagten Erlöses von EUR 130.000,- im ersten Jahr geht von Erwartungen vor allem durch lokale Patronenzenvermarktung aus. Dabei geht die

Antragstellerin von Prognosen aus, die im Hinblick auf das geplante Konzept, nämlich die ausschließliche Finanzierung über Patronanzen, und die erwartete Reichweite von zwei bis maximal fünf Prozent, eher unrealistisch erscheinen. Im Vergleich zu den Mitbewerberinnen, welche im Bereich der lokalen Werbung mit klassischen Werbespots budgetieren, verdeutlicht sich diese Einschätzung:

Die bisherige Zulassungsinhaberin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet, die N & C Privatrado Betriebs GmbH, budgetiert für das erste Jahr Erlöse in Höhe von EUR 145.600,- aus lokalen Werbezeitverkäufen. Unter Berücksichtigung, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH diese Werte auf Basis der bisherigen Zulassung und den damit verbundenen Erfahrungswerten budgetiert hat und in Anbetracht der derzeitigen Reichweite von 13 %, erscheint die Finanzplanung der Mein Kinderradio Limited hingegen als zu optimistisch. Im Vergleich dazu hat die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH, welche ebenfalls auf Erfahrungswerte aus der Rundfunkveranstaltung in anderen Versorgungsgebieten zurückgreifen kann, aus lokalen Erlösen im ersten Jahr EUR 90.000,- budgetiert, wobei sie dafür drei Mitarbeiter im Verkauf vorgesehen hat. Diese Diskrepanz fällt umso schwerer ins Gewicht, als die Zielgruppe der Mein Kinderradio Limited im Vergleich zu den übrigen Mitbewerben beschränkter ist und ausschließlich auf die Vermarktungsform der Patronanzen zurückgegriffen werden soll.

Zwar ist nicht auszuschließen, dass ein Antragsteller ein im Vergleich zu seinen Mitbewerbern außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept entwickelt, welches ihm gestattet, die budgetierten Erlöse zu erzielen, ein solches ist dem Businessplan der Mein Kinderradio Limited allerdings nicht zu entnehmen. Die Schwerpunktsetzung der Einnahmenkalkulation auf die lokalen Erlöse erscheint umso ambitionierter unter Berücksichtigung, dass die Antragstellerin neben einem der Geschäftsführer, Thomas Rybniczek, welcher zudem für die Bereiche Marketing und Programmverantwortung verantwortlich ist, lediglich einen weiteren Mitarbeiter für den Verkauf vorgesehen hat.

Die weiteren veranschlagten Erlösposten aus den Gegengeschäften und dem Webradio basieren auf bisher rein hypothetischen Annahmen, welche nicht näher belegt werden konnten. Die Antragstellerin hat angegeben, dass es bereits Vorgespräche mit Werbetreibenden gegeben habe, konkrete Interessenbekundungen oder gar Zusagen konnte sie jedoch nicht vorlegen. Ob zudem eine Vermarktung der Lizenzrechte aus der Sprachsoftware in Zukunft als weitere Einnahmequelle realistisch ist, kann ebenfalls mangels konkreter Ausführungen nicht beurteilt werden.

Die Finanzierung des Betriebs und auch seiner Anlaufkosten ist auch insofern von besonderer Relevanz, als die Antragstellerin darauf verwiesen hat, dass sie ein zu 100% eigengestaltetes Programm senden will und sie daher auch im Sinne einer Reduktion der Kosten nicht auf die Übernahme von Programmteilen zurückgreifen kann. Vor dem Hintergrund, dass das dargestellte Finanzkonzept auch im Bereich der anfallenden Leitungs- und Standortkosten, welche um ca. 1/4 niedriger kalkuliert wurden als die der derzeitigen Zulassungsinhaberin, welche diese Kosten mit EUR 41.265,- beziffert hat, erscheint das dargelegte Finanzierungskonzept insgesamt nicht überzeugend.

Ferner ist die Wahrscheinlichkeit der Finanzierbarkeit des Konzepts nicht dadurch gegeben, dass die Gesellschafter der Antragstellerin eine Erklärung abgegeben haben, die kalkulierten Anlaufkosten von rund EUR 53.000,- auf vier Jahre zu erbringen. Zwar erscheint die Summe über vier Jahre auf die einzelnen Gesellschafter aufgeteilt nicht übermäßig hoch (ca. EUR 4.416,- pro Jahr und Gesellschafter), jedoch in Anbetracht der kalkulierten Einnahmen – obigen Ausführungen entsprechend –

ebenfalls unrealistisch. Darüber hinaus wurden weder eine finanzielle Basis noch allenfalls bestehende Garantien dargestellt. Die Behörde hat daher im Ergebnis erhebliche Zweifel, dass in finanzieller Hinsicht eine dauerhafte Programmveranstaltung gewährleistet erscheint.

Aus den dargestellten Erwägungen konnte daher im Ergebnis nicht glaubhaft gemacht werden, dass eine dauerhafte Programmveranstaltung gewährleistet ist, da das vorgelegte finanzielle Konzept von „Mein Kinderradio“ derzeit noch nicht tragfähig erscheint. Der Antrag der Mein Kinderradio Limited war daher gemäß § 5 Abs. 3 PrR- G abzuweisen.

4.4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle verbleibenden Antragstellerinnen haben einen Entwurf ihres in Aussicht genommenen bzw. ihr bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters haben die Antragstellerinnen ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllen alle verbleibenden Antragstellerinnen die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.5. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Im gegenständlichen Verfahren kommt der Stellungnahme der Salzburger Landesregierung vom 27.01.2012 keine Bedeutung zu, da die Klassik Radio GmbH & Co. KG bereits mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G zurückgewiesen wurde (vgl. oben Punkt 4.3).

4.6. Zum Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (vgl. VfGH 25.09.2002, B 110/02 und die ständige Rechtsprechung des VwGH, etwa VwGH 18.2.2009, Zl. 2005/04/0104, 0034, 0145, mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. *bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
2. *von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

4.6.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 BlgNR, XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97, mwN).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. etwa BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003, BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen

werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität, sondern vielmehr auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität). Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u. 113/02; VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001).

§ 6 Abs. 1 Z 1 letzter Fall PrR-G kommt – da es sich bei den für die Auswahlentscheidung verbleibenden Programmen um Vollprogramme handelt – im gegenständlichen Auswahlverfahren keine Bedeutung zu.

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u. 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

4.6.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung

ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen“ (vgl. Erl. 430/A BlgNR, XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

In diesem Sinne hat der BKS ausgesprochen (BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008), dass § 6 Abs. 2 PrR-G lediglich die Aussage trifft, „dass im Falle der erneuten Ausschreibung einer Übertragungskapazität zwar kein Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers besteht, allerdings bei der vorzunehmenden Prognoseentscheidung berücksichtigt werden kann, inwieweit aufgrund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR-G getroffen werden können (vgl. jüngst VwGH 12. Dezember 2007, Zl. 2005/04/0107)“.

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. zuletzt VwGH 29.10.2008, Zl. 2006/04/0155).

Die Behörde hat nach dem Wortlaut von § 6 Abs 2 PrR-G bei der anzustellenden Prognoseentscheidung die bisherige Ausübung der Zulassung durch die derzeitige Zulassungsinhaberin nicht ausschließlich hinsichtlich der vermutlichen Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung, sondern auch für andere, in das variable Beurteilungsschema (s.o.) ebenfalls einfließende Kriterien, heranzuziehen.

Unter Zugrundelegung dieser Überlegungen ist daher zu prüfen, bei welchem der Antragsteller die Zielsetzungen des PrR-G am besten gewährleistet erscheinen:

4.6.3. Auswahlentscheidung unter den beantragten Vollprogrammen

Somit sind im Rahmen des Auswahlverfahrens die Vollprogramme der N & C Privatrado Betriebs GmbH, der Radio Eins Privatrado GmbH sowie der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH gegeneinander abzuwägen:

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist die bisherige Zulassungsinhaberin im nunmehr neu zu vergebenden Versorgungsgebiet „Salzburg 94,0 MHz“.

Sie plant – in Fortsetzung des schon bisher veranstalteten Programms „Energy Salzburg“ – ein lokal ausgerichtetes Vollprogramm, mit der Fokussierung auf Hörer von 10 bis 35 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich, der im Contemporary Hit Radio–Format gehalten ist und auf die Musikrichtungen Modern Rhythmic, Pop,

RnB, House und New Rock fokussiert. Der (im Durchschnitt) 25%-ige Wortanteil beinhaltet neben ausführlichen Serviceinformationen (internationalen und nationalen Nachrichten, Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr) sowie zahlreichen Moderationsmeldungen (Kino, DVD, Multimedia Social Networks, täglich ausführliche Lokalthemen) und ausführliche Berichte und Live-Übertragungen über und aus dem jungen Salzburger Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.).

Aktuell umfasst das Marktangebot an Privatradios im Versorgungsgebiet „Salzburg 94,0 MHz“ die Programme „KRONEHIT“, „Antenne Salzburg“, „Welle 1“, „Arabella Salzburg“ und „Radiofabrik“. Bei dem Programm von „KRONEHIT“ handelt es sich um ein bundesweit ausgerichtetes Programm im Adult Contemporary-Format. Die Regionalprogramme von „Antenne Salzburg“ und „Welle 1“ sind ebenfalls Programme im Adult Contemporary-Format, wobei sich das Programm der „Welle 1“ an ein jüngeres Zielpublikum richtet (Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen) und auf das jüngste Adult Contemporary-Format (Hot Adult Contemporary-Format) ausgerichtet ist, während das Programm „Antenne Salzburg“ die Kernzielgruppe der 25 bis 49 Jährigen anspricht. Daneben gibt es ferner das vorwiegend auf Schlager und Oldies sowie die Kernzielgruppe der Personen ab 35 Jahren abstellende Programm „Arabella Salzburg“ und das freie Radioprogramm „Radiofabrik“, welches alle Altersgruppen umfasst und über kein speziell formatiertes Musikprogramm verfügt. Damit gibt es im gegenständlichen Versorgungsgebiet mit den Programmen „KRONEHIT“, „Antenne Salzburg“ sowie „Welle 1“ drei Hörfunkprogramme, deren Musikprogrammierung tendenziell auf aktuelle Hits ausgerichtet ist. Das Programm „Welle 1“ richtet sich zudem ebenfalls an die junge Zielgruppe.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates zu verweisen, wonach die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität) und somit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Im direkten Vergleich zu den im Versorgungsgebiet empfangbaren und prinzipiell mit dem Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH hinsichtlich der Zielgruppe und der Musikausrichtung vergleichbaren Programmen „KRONEHIT“, „Antenne Salzburg“ und „Welle 1“ zeigt sich der Beitrag zur Angebotsvielfalt der N & C Privatrado Betriebs GmbH einerseits durch das explizite Contemporary Hit Radio – Format sowie durch die angeführten Spezialisierungen, andererseits durch die im Hinblick auf die bundesweite Ausrichtung des Programms „KRONEHIT“ festgestellte lokale Ausrichtung. Auch im direkten Vergleich zum Programm „Antenne Salzburg“ und „Welle 1“ zeigt sich, dass diese Überschneidungen ebenfalls relativiert werden. Im Unterschied zum Programm „Welle 1“ ist das geplante Format von „Energy Salzburg“ nicht Charts-orientiert, sondern auf bestimmte Bereiche (Modern Rhythmic, Pop, R&B, House und New Rock) fokussiert. Hinsichtlich der Kernzielgruppe wird vom Programm „Antenne Salzburg“ eine wesentlich ältere Zielgruppe (25 bis 49 Jahre) angesprochen.

Im Wortprogramm werden die Unterschiede vor allem durch die Ausrichtung auf die jugendliche, jüngere Zielgruppe begründet. Während sich die Programme „Antenne Salzburg“ und „Welle 1“ vornehmlich den allgemeinen Themen wie Sport, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft widmen, spiegelt sich im geplanten Programm „Energy

Salzburg“ die Schwerpunktsetzung auf die jugendliche Zielgruppe verstärkt wieder: Die Auswahl der Wortbeiträge, welche vor allem Lokalthemen, Tipps und Berichte über das junge Stadtleben und Themen umfassen, ist verstärkt auf die jugendliche Altersgruppe ausgerichtet („Schoolcorner“, Live-Übertragungen von Partys und aus Diskotheken, Social Media).

Das Konzept von „Energy Salzburg“ bietet sohin einen zusätzlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt, da es das bestehende Programm ergänzt bzw. erweitert.

Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil soll 25:75 (inkl. Werbung) betragen. Im Hinblick auf den von der Radio Eins Privatrado GmbH in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Einwand, der N & C Privatrado Betriebs GmbH sei Unglaubwürdigkeit im Hinblick auf den beantragten Wortanteil vorzuwerfen, ist Folgendes auszuführen: Verfahrensgegenständlich hat die N & C Privatrado Betriebs GmbH in ihrem Antrag angegeben, sie plane einen Wortanteil von 25 % inklusive Werbung. Dass sie in der mündlichen Verhandlung angab, sie führe das Programm im Hinblick auf den Wortanteil bereits im Rahmen der derzeitigen Zulassung so wie nun beantragt, kann – trotz der von der Radio Eins Privatrado GmbH vorgelegten Programmanalyse, wonach die N & C Privatrado Betriebs GmbH derzeit einen Wortanteil von ca. 12 % im Mittelwert erreiche – die Glaubwürdigkeit des beantragten Vorbringens allein nicht erschüttern:

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH hat in der Stellungnahme vom 17.04.2012 glaubwürdig dargelegt, dass der durchschnittliche Wortanteil im derzeitigen Programm bei 18 % (innerhalb eines Sechsmonats Zeitraumes) liegt. Zudem konnte sie die Steigerung auf einen 25%igen Wortanteil plausibel durch die geplante Aufwertung des Serviceblocks, der Verstärkung der Promotionsteaser sowie des Anteils an Werbesekunden erläutern. Unter Berücksichtigung, dass die seitens der Radio Eins Privatrado GmbH vorgelegte Programmanalyse lediglich drei nicht zusammenhängende Tage im Februar 2012 umfasst und bereits deshalb nicht repräsentativ erscheint, kann auch die von der N & C Privatrado Betriebs GmbH im „Eifer des Gefechts“ im Rahmen der mündlichen Verhandlung getätigte Aussage, sie führe das Programm im Hinblick auf den Wortanteil bereits im Rahmen der derzeitigen Zulassung so wie nun beantragt, keine erheblichen Zweifel an der grundsätzlichen Glaubwürdigkeit des Antragsvorbringens hervorrufen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass in dem vom Gesetz vorgesehenen Auswahlverfahren nicht die tatsächliche, "laufende Programmgestaltung", sondern lediglich die im Zulassungsverfahren gemäß § 5 PrR-G eingebrachten Anträge zu beurteilen sind (vgl. VwGH 15.9.2006, ZI. 2005/04/0050; BKS 20.1.2005, GZ 611.151/0002-BKS/2004).

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen hat die Behörde daher keine erheblichen Zweifel an der grundlegenden Glaubwürdigkeit des Vorbringens eines geplanten 25%igen Wortanteils im Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH.

Zudem lässt das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegte Konzept ein vielfältiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm erwarten. Im Rahmen des 25%igen Wortanteils (inkl. Werbung) wird der lokalen und serviceorientierten Berichterstattung Raum eingeräumt. Neben regelmäßigen Lokal- und Servicenachrichten, aktueller Berichterstattung aus der Region zeigt die Antragstellerin anhand zahlreicher Beispiele auf, dass die geplanten Programminhalte schon jetzt, auf Grund der bisherigen Zulassung, im veranstalteten Programm vorhanden sind. So haben beispielsweise das Salzburger „Sportupdate“, die „Citybeats“ und der „Schoolcorner“ einen festen lokalen Sendeplatz. Das geplante

Wortprogramm lässt daher auf eine besondere Berücksichtigung der Interessen im Versorgungsgebiet schließen.

Unschädlich ist insofern der von der Radio Eins Privatrado GmbH vorgebrachte Einwand, die bisher bestehende Kooperation der N & C Privatrado Betriebs GmbH mit der Schülerunion Salzburg sei mittlerweile aufgelöst worden, hat die N & C Privatrado Betriebs GmbH doch glaubhaft die Planung und Umsetzung eines gleichwertigen Ersatzes, in Kooperation mit der AKS Salzburg (Aktion Kritischer Schüler), darlegen können.

Hinsichtlich des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen sowie zur Eigenständigkeit des Programmangebotes ist festzuhalten, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH ein eigengestaltetes 24 Stunden Programm plant, bei welchem die Welt- und Österreichnachrichten sowie wöchentlich zwei vorproduzierte Sendungen aus dem Wiener Versorgungsgebiet übernommen werden sollen. Bis auf diese Ausnahmen ist daher ein eigenständiges und eigenproduziertes Programmangebot zu erwarten.

Hinzutritt, dass nach § 6 Abs. 2 PrR-G zu berücksichtigen ist, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebene Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Aus dieser Bestimmung ergibt sich zwar kein Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers, im Falle einer gesetzmäßigen Ausübung die Zulassung neuerlich zu erhalten, allerdings kann bei der vorzunehmenden Prognoseentscheidung berücksichtigt werden, inwieweit auf Grund der bisherigen Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR-G getroffen werden können (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008). Zwar übt die N & C Privatrado Betriebs GmbH die verfahrensgegenständlich neu zu vergebende Zulassung erst seit drei Jahren aus, dieser Umstand kann ihr jedoch aufgrund der Historie der Zulassungsvergabe nicht angelastet werden. Die N & C Privatrado Betriebs GmbH kann zudem auf einen unbeanstandeten Sendebetrieb verweisen. Insofern sind verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G möglich, zumal die N & C Privatrado Betriebs GmbH bereits über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt, die für die Programmgestaltung und Ausstrahlung erforderlich sind.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH ein eigengestaltetes, insbesondere auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Vollprogramm beantragt hat, welches sich im Wortprogramm und Musikformat von den im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Programmen unterscheidet. Die tatsächliche Verwirklichung des angestrebten Lokalbezuges vermochte die Antragstellerin insbesondere durch die Darlegung konkreter und detaillierter Inhalte bzw. Sendungen glaubhaft machen. Im Vergleich zu den Mitbewerben ist daher das Konzept der N & C Privatrado Betriebs GmbH zu präferieren und diesem Konzept den Vorzug gegenüber den Konkurrenten zu geben.

Die Radio Eins Privatrado GmbH plant mit ihrem Programm „88,6“ ein auf die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen ausgerichtetes lokales 24 Stunden Vollprogramm mit einem Musikprogramm im Adult Contemporary-Format, inspiriert vom amerikanischen Jack-FM Format und legt den Schwerpunkt auf Musik jeden Stils. Es orientiert sich nicht nur an erfolgreichen Titeln der 1980er und 1990er Jahre und aktuellen Hits, sondern auch an Raritäten der Musikgeschichte. Österreichische Interpreten sollen „überproportional“ repräsentiert werden. Der 30% bis 40%-ige Wortanteil soll den Fokus auf das Versorgungsgebiet richten und insbesondere regionale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen, Veranstaltungshinweise sowie regelmäßige lokale Berichterstattung enthalten. Abgesehen von den Welt- und

Österreichnachrichten sowie der unmoderierten Nachtschiene in der Zeit von 19:00 bis 06:00 Uhr ist das Programm eigengestaltet.

Eine vergleichende Betrachtung des von der Radio Eins Privatrado GmbH geplanten Musikprogramms mit dem Programm „Energy Salzburg“ unter dem Aspekt der Außenpluralität ergibt jedoch hinsichtlich der Radio Eins Privatrado GmbH wesentlich stärkere Überschneidungen mit dem bestehenden Marktangebot. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass das von der Radio Eins Privatrado GmbH geplante Musikprogramm, zwar nicht als Adult Contemporary-Format bezeichnet wird, es aber starke Ähnlichkeiten mit einem solchen aufweist. Es ergeben sich daher großflächige Überschneidungen mit den bereits bisher im Versorgungsgebiet empfangbaren Adult Contemporary-Format der „KRONEHIT“, der „Antenne Salzburg“ sowie der „WELLE 1“. Insbesondere bestehen weitgehende Überschneidungen mit dem Musikprogramm „Antenne Salzburg“, welche ebenfalls ein Musikprogramm im Adult Contemporary-Format verbreitet und sich zudem an eine alters- und interessensmäßig ähnlich gelagerte Zielgruppe (nämlich im Kern an jene der 19 bis 49-jährigen) wie jene der Radio Eins Privatrado GmbH wendet. Im Unterschied dazu hebt sich das geplante Musikprogramm der N & C Privatrado Betriebs GmbH insbesondere durch die Schwerpunktsetzung auf die Bereiche Modern Rhythmik, Pop, R&B, House und New Rock stärker vom bestehenden Angebot ab und wendet sich zudem an eine jüngere Zielgruppe.

Auch hinsichtlich des Wortprogramms lassen sich im geplanten Programm der Radio Eins Privatrado GmbH keine größeren Unterschiede zum bestehenden Programmangebot erkennen. Neben den zentralen Serviceelementen wie Nachrichten, Wetter sowie der „Aufbereitung tagesaktueller Themen“ (Berichterstattung über Großereignisse, Live-Einbindung der Zuhörer, Interviews zu den Bereichen Sport, Kultur und High Society sowie Gewinnspiele) in den Moderationsflächen lassen sich ansonsten keine detaillierten Inhalte erkennen, die sich deutlich vom bestehenden Angebot abheben und einen zusätzlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet darstellen könnten und somit die zweifellos bestehenden Überschneidungen im Musikformat in den Hintergrund treten ließen.

Zusammenfassend ist daher der Beitrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt geringfügig höher einzuschätzen als jener der Radio Eins Privatrado GmbH, weil sie insbesondere hinsichtlich des Formats als auch hinsichtlich der Zielgruppe ein Segment abdeckt, das derzeit noch nicht im vergleichbaren Umfang durch andere Hörfunkveranstalter bedient wird und sich damit im Verhältnis an einen bisher geringer angesprochenen Personenkreis richtet.

Vor diesem Hintergrund übersieht die Behörde nicht, dass die Radio Eins Privatrado GmbH einen Wortanteil von 30 % bzw. 40 % in der Morgenshow (inkl. Werbung) plant, während der Wortanteil im Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH vergleichsweise geringe 25 % (inkl. Werbung) betragen soll. Die Radio Eins Privatrado GmbH erscheint in diesem Punkt sohin leicht im Vorteil. Zwar kann ein höherer Wortanteil zugunsten eines Antragstellers ausgelegt werden (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004), entscheidend für einen höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt ist aber die Berücksichtigung des Inhalts der Beiträge (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007). Allein der höhere Wortanteil des Programms lässt daher nicht zwingend auf einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt im betroffenen Versorgungsgebiet schließen.

Hinsichtlich der Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet ist ebenfalls die N & C Privatrado Betriebs GmbH im leichten Vorteil. Im Zuge der

Auswahlentscheidung ist nämlich zu berücksichtigen, dass einer Bewerbung umso mehr Chancen zukommen, je konkreter die Darstellung der geplanten Inhalte erfolgt (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008). Im Hinblick auf den Lokalbezug hat die Radio Eins Privatradio GmbH dargelegt, dass sie neben Lokalnachrichten, Verkehrs- und Wettermeldungen einen verstärkten Bezug in den Moderationsflächen der Hauptsendeflächen durch die Aufbereitung aktueller Themen aus dem Versorgungsgebiet sowie Liveübertragungen von Großereignissen im Raum Salzburg vorsieht und eine Bedachtnahme auf das Versorgungsgebiet in Form von Diskussionen und Straßenumfragen durch Hörereinbindung stattfinden soll. Neben diesen generellen Bekenntnissen enthält das Konzept der Radio Eins Privatradio GmbH aber keine konkreteren Darstellungen. So wird beispielsweise der Musikanteil von österreichischen Künstlern als „deutlich überproportional“ bezeichnet. Ferner sollen in den Moderationsflächen „Themen die Salzburg bewegen“ aufgearbeitet werden. Ausführungen dazu können dem Antrag jedoch nicht entnommen werden. Im Unterschied dazu gelingt es der N & C Privatradio Betriebs GmbH konkrete lokale Inhalte im Programm darzustellen („Sportupdate“, „Citybeats“, „Schoolcorner“). Durch die Übertragung der „Citybeats“ erreicht die N & C Privatradio Betriebs GmbH zudem eine Einbindung der lokalen Musikszene, wodurch zusätzlich ein besonderer Lokalbezug in einem vergleichsweise höheren Ausmaß verwirklicht wird.

Nach der Rechtsprechung des BKS ist es nicht zu beanstanden, wenn die KommAustria aufgrund vergleichsweise konkreterer Angaben eines Antragstellers diesem den Vorrang einräumt. Die Prognose der KommAustria kann daher zu Gunsten eines Antragstellers ausfallen, wenn diesem im Sinne eines „Beauty contest“ nach § 6 PrR-G gelungen ist, sein Konzept durch überzeugendere Angaben konkret zu präsentieren (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007). Insofern ist aufgrund der detaillierteren Darstellung der Sendungsinhalte, insbesondere unter Berücksichtigung der in Kooperation mit lokalen Kultur-, Sozial- und Bildungsinitiativen gestalteten Sendungen, eine verlässlichere Prognose im Hinblick auf den Umfang des tatsächlich verwirklichten Lokalgehalts im Programm der N & C Privatradio Betriebs GmbH möglich.

Hinsichtlich des „Umfangs an eigengestalteten Beiträgen“ hat die Radio Eins Privatradio GmbH angegeben, ein in Salzburg eigengestaltetes Programm für Salzburg produzieren zu wollen. Geplant ist, die unmoderierte Nachtschiene in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie die von der Radio Content Austria zugekauften Welt- und Österreichnachrichten aus dem Wiener Versorgungsgebiet zu übernehmen. Demnach ist auch von dieser Antragstellerin ein weitgehend eigenständiges und mit Ausnahme der Welt- und Österreichnachrichten eigenproduziertes Programm zu erwarten.

Aus dem Vergleich der eigengestalteten Beiträge ist für keine der Antragstellerinnen ein bedeutender Vorteil zu gewinnen, zumal nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich alleine – nicht entscheidungsrelevant ist, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 18. 2. 2009, Zl. 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, Zl. 2005/04/0050).

Weder das Konzept der N & C Privatrado Betriebs GmbH noch das Konzept der Radio Eins Privatrado GmbH vermag daher unter diesem Blickwinkel eine Präferenz begründen. Beide Antragstellerinnen planen ein (nahezu) zur Gänze eigengestaltetes Programm. Dass Synergien mit den anderen Versorgungsgebieten genutzt werden sollen bzw. ein Zukauf der Österreich- und Weltnachrichten seitens der Radio Eins Privatrado GmbH stattfinden soll, kann daher – im Sinne obiger Rechtsprechung – für keine der Antragstellerin einen ausschlaggebenden Vorteil begründen.

Der Radio Eins Privatrado GmbH ist es schließlich nach Auffassung der Behörde auch nicht gelungen darzulegen, dass beurteilt im Lichte des § 6 Abs. 2 PrR-G mit ihr eine Bewerberin zur Verfügung stünde, die es gerechtfertigt erscheinen lassen würde, im vorliegenden Fall einem neuen Bewerber die Chance zu eröffnen, anstatt einen seit knapp drei Jahren etablierten Hörfunkbetrieb fortzusetzen (vgl. BKS 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008). Zwar übt die N & C Privatrado Betriebs GmbH die verfahrensgegenständlich neu zu vergebende Zulassung erst seit drei Jahren aus, dieser Umstand kann ihr jedoch aufgrund der Historie der Zulassungsvergabe nicht angelastet werden. Die N & C Privatrado Betriebs GmbH kann zudem auf einen unbeanstandeten Sendebetrieb verweisen. Im vorliegenden Fall besteht daher keine Veranlassung, den Chancen eines neuen Teilnehmers größeres Gewicht beizumessen als der Kontinuitätsgewähr für den etablierten, weitestgehend ordnungsgemäß tätigen Veranstalter (vgl. die Erl. zur RV zur Vorgängerbestimmung in § 20 RRG, 1134 BlgNR, XVIII. GP).

Aus all den dargestellten Überlegungen war daher der N & C Privatrado Betriebs GmbH im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber der Radio Eins Privatrado GmbH der Vorzug zu geben. Der Antrag der Radio Eins Privatrado GmbH war daher abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 3.).

Das geplante Programm der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH „Lounge FM“ ist ebenfalls ein 24 Stunden Vollprogramm. Es ist ausgerichtet auf die Zielgruppe der 15 bis 55 Jährigen und setzt auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate aus den Kategorien Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover sowie einem Schwerpunkt auf europäischen Interpreten. Der Wortanteil beträgt wochentags von 06:00 bis 18:00 Uhr zwischen 15 und 20 %, ansonsten 5 bis 10 % und soll neben Nachrichten zur vollen Stunde aktuelle Berichte und Serviceinformationen enthalten. Abgesehen von den Nachrichten soll das geplante Programm zur Gänze von der Antragstellerin eigengestaltet werden. Die Musikplanung erfolgt „synchronisiert“, wobei weder aus dem Antrag noch aus den im Laufe des Verfahrens getätigten Angaben ersichtlich wurde, was unter der „Synchronisation“ letztlich zu verstehen sein soll. Die Frage, womit das Musikprogramm für Salzburg synchronisiert wird bzw. ob dies bedeutet, dass eine „Synchronisation“ mit der Musikplanung der Schwestergesellschaften stattfindet, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Das geplante Programm „LoungeFM“ bietet ein bisher im Versorgungsgebiet nicht vertretenes Musikprogramm an und richtet sich an eine Zielgruppe, die in dieser Form durch das bestehende Programmangebot bis dato von keinem Hörfunkveranstalter angesprochen wurde. Somit ist von „Lounge FM“ ein vergleichsweise höherer Beitrag zur Außenpluralität zu erwarten als vom geplanten Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH, da es sich sowohl hinsichtlich des Musikformats als auch hinsichtlich der Zielgruppe an einen bisher gering angesprochenen Personenkreis richtet.

Hingegen ist von den dargestellten Wortbeiträgen der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH im Unterschied zu jenen der N & C Privatrado Betriebs GmbH kein vergleichbarer Lokalbezug zu erwarten. Im Hinblick auf das Kriterium des Lokalbezuges ist auch für diesen Fall darauf zu verweisen, dass im Zuge der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen ist, dass einer Bewerbung umso mehr Chancen zukommen, je konkreter die Darstellung der geplanten Inhalte erfolgt (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008).

Aus dem Antrag der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH geht zwar hervor, dass sie beabsichtigt, ein Programm anzubieten, in welchem (unter anderem) auch der Bezug zum Versorgungsgebiet hergestellt werden soll. Im Programmkonzept findet sich etwa der Hinweis, dass neben nationalen und Weltnachrichten auch Lokalnachrichten und Verkehrsmeldungen sowie Veranstaltungshinweise angeboten werden sollen. Grundsätzlich sei auch möglich, bei den „Weltnachrichten“ lokale politische Ereignisse zu berücksichtigen, dies werde allerdings nur bei Großereignissen von regionaler Bedeutung der Fall sein (z.B. Landtagswahlen). Weiters wird zum Musikprogramm festgehalten, dass das Musikprogramm zwar überwiegend synchronisiert mit dem der Schwesterngesellschaften programmiert wird, wobei aber „auf lokale Besonderheiten Rücksicht genommen werden“ könne. Darüber hinausgehend lässt sich aus dem vorgelegten Programmkonzept aber kein Lokalbezug erkennen. Angesichts dieser eher vagen Angaben und der relativ geringen redaktionellen Personalausstattung ist aus Sicht der KommAustria durch das Programm der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH eine Berücksichtigung der Interessen im Versorgungsgebiet weit weniger gewährleistet als durch das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH geplante Programm. Dieser Antragstellerin ist es, wie schon oben dargestellt, eher gelungen, durch die Darstellung konkreterer Inhalte den stärkeren Lokalbezug ihres Programms glaubhaft zu machen. Den von der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH in ihrem Antrag gemachten Angaben zum Lokalbezug des Programms mangelt es im Vergleich an konkret dargetanen Details.

Hinsichtlich des „Umfangs an eigengestalteten Beiträgen“ ist festzuhalten, dass das Programm „Lounge FM“ formal zu 100% eigengestaltet sein soll. „Verpackungselemente“ des Programms werden allerdings gemeinsam auch für die Schwesterngesellschaften (Entspannungsfunk Gesellschaft m.b.H. und Livetunes Network GmbH) produziert. Promotions- und Gewinnspiele von bundesweiter Bedeutung werden ebenfalls einheitlich gestaltet. Ferner wird die Musikplanung überwiegend „synchronisiert“. Anzumerken ist, dass der Grad der Eigengestaltung aufgrund der lediglich vagen Angaben der Antragstellerin zur „Synchronisation“ nicht abschließend beurteilt werden konnte. Die Betonung des „eigengestalteten“ Charakters des Programms kann demnach nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH gemeinsam mit ihren Schwesterunternehmen ein einheitlich strukturiertes Programmkonzept für mehrere im wesentlichen gleichartige Hörfunkprogramme in verschiedenen Versorgungsgebieten zugrunde legt. Zwar hat der Bundeskommunikationssenat ausgesprochen, dass im Ergebnis formell ein Unterschied besteht, allerdings materiell kein Unterschied zwischen den Fällen erkennbar ist, wenn ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt oder ob derselbe Veranstalter die „eigengestalteten“ Beiträge bei zwei Zulassungen ausstrahlt (vgl. BKS 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003). Diese Beiträge können daher nach Auffassung des BKS nicht in den Umfang der eigengestalteten Sendungen einberechnet werden (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005). Jedoch ist ein auf mehrere Verbreitungsgebiete angelegtes einheitliches Konzept der Programmzusammenstellung und -gestaltung unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt

solange nicht von Nachteil für die Auswahlentscheidung, als in einem Verbreitungsgebiet noch kein einem Verbund durch Programmübernahme zuzurechnender Veranstalter sein Programm ausstrahlt (vgl. BKS 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002).

Ob dem Kriterium des Umfangs der Eigengestaltung im Ergebnis ausschlaggebende Bedeutung zukommt kann vorliegend jedoch dahingestellt bleiben, da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich alleine – nicht entscheidungsrelevant ist, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 18. 2. 2009, ZI. 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, ZI. 2005/04/0050).

Hinzu tritt wiederum, dass es der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ebenfalls nicht gelungen ist darzulegen, dass mit ihr eine Bewerberin zur Verfügung stünde, die es gerechtfertigt erscheinen lassen würde, einem neuen Bewerber den Vorzug zu geben, anstatt einen etablierten Hörfunkbetrieb fortzusetzen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Konzept der N & C Privatrado Betriebs GmbH im Vergleich zu dem Konzept der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH zu präferieren ist. Der BKS hat im Hinblick auf den Lokalbezug ausgesprochen, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn in der Auswahlentscheidung dem stärkeren Lokalbezug sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm entscheidendes Gewicht beigemessen wurde (vgl. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001). Insofern erscheint es insbesondere im Hinblick auf den Lokalbezug des Programms gerechtfertigt der N & C Privatrado Betriebs GmbH den Vorzug zu geben, weil die geplante Berichterstattung durch vergleichsweise konkrete und lokale Inhalte dargestellt wurde und eine positive Ergänzung zum bestehenden Informationsangebot darstellt. Der Antrag der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH war daher gemäß § 6 PrR-G abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 3.).

Aus all diesen Erwägungen gelangt die KommAustria daher zu dem Ergebnis, dass gemäß § 6 PrR-G der N & C Privatrado Betriebs GmbH der Vorrang einzuräumen und dieser Antragstellerin die Zulassung neuerlich zu erteilen war.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs.1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Salzburg 94,0 MHz“ endet mit 01.10.2012, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 02.10.2012 erteilt wird.

4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs.2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung

bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „STADT SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Stadt Salzburg und Umgebung.

4.10. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,—.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6.).

4.11. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der N & C Privatrado Betriebs GmbH ausgeübte Zulassung endet am 01.10.2012 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung zu ihren Gunsten vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung an die N & C Privatrado Betriebs GmbH bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender, nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der N & C Privatrado Betriebs GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einem anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung, wie in Spruchpunkt 7.) verfügt, auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 08. August 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. N & C Privatrado Betriebs GmbH, z.Hd. Lansky, Ganzger + partner Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9, 1010 Wien **per RSb**
2. Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH, z.Hd. Mag. Florian Novak, Gonzagagasse 19/14, 1010 Wien, **per RSb**
3. Mein Kinderradio Limited, z.Hd. Thomas Rybnicek, Esserweg 59, 8041 Graz, **per RSb**
4. Radio Eins Privatrado GmbH, z.Hd. Lambert Rechtsanwälte OG, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, **per RSb**
5. Klassik Radio GmbH & Co. KG, z.Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. RFFM **im Hause**
4. Amt der Salzburger Landsregierung, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.412/12-016

1	Name der Funkstelle	SALZBURG																																																																																																																																	
2	Standort	Gaisberg																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	N & C Privatrado Betriebs GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	TA																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	94,00																																																																																																																																	
6	Programmname	Energy SBG																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E06 44		47N48 14	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1283																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	22																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,2																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-33,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	Mixed																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-2,5</td> <td>-2,5</td> <td>0,0</td> <td>-2,5</td> <td>-5,0</td> <td>-5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-5,5</td> <td>-5,5</td> <td>-3,0</td> <td>-5,5</td> <td>-8,0</td> <td>-8,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-5,0</td> <td>-5,0</td> <td>-5,0</td> <td>-5,0</td> <td>-5,0</td> <td>-5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-8,0</td> <td>-8,0</td> <td>-8,0</td> <td>-8,0</td> <td>-8,0</td> <td>-8,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-5,0</td> <td>-5,0</td> <td>-5,0</td> <td>-2,5</td> <td>0,0</td> <td>-2,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-8,0</td> <td>-8,0</td> <td>-8,0</td> <td>-5,5</td> <td>-3,0</td> <td>-5,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-2,5</td> <td>2,5</td> <td>7,5</td> <td>12,5</td> <td>15,5</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-5,5</td> <td>-0,5</td> <td>4,5</td> <td>9,5</td> <td>12,5</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,9</td> <td>21,3</td> <td>22,2</td> <td>22,5</td> <td>22,2</td> <td>21,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,9</td> <td>18,3</td> <td>19,2</td> <td>19,5</td> <td>19,2</td> <td>18,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,9</td> <td>18,0</td> <td>15,5</td> <td>12,5</td> <td>7,5</td> <td>2,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,9</td> <td>15,0</td> <td>12,5</td> <td>9,5</td> <td>4,5</td> <td>-0,5</td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	-2,5	-2,5	0,0	-2,5	-5,0	-5,0	dBW V	-5,5	-5,5	-3,0	-5,5	-8,0	-8,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0	dBW V	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	-5,0	-5,0	-5,0	-2,5	0,0	-2,5	dBW V	-8,0	-8,0	-8,0	-5,5	-3,0	-5,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	-2,5	2,5	7,5	12,5	15,5	18,0	dBW V	-5,5	-0,5	4,5	9,5	12,5	15,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	19,9	21,3	22,2	22,5	22,2	21,3	dBW V	16,9	18,3	19,2	19,5	19,2	18,3	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	19,9	18,0	15,5	12,5	7,5	2,5	dBW V	16,9	15,0	12,5	9,5	4,5	-0,5
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	-2,5	-2,5	0,0	-2,5	-5,0	-5,0																																																																																																																													
dBW V	-5,5	-5,5	-3,0	-5,5	-8,0	-8,0																																																																																																																													
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0																																																																																																																													
dBW V	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0																																																																																																																													
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	-5,0	-5,0	-5,0	-2,5	0,0	-2,5																																																																																																																													
dBW V	-8,0	-8,0	-8,0	-5,5	-3,0	-5,5																																																																																																																													
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	-2,5	2,5	7,5	12,5	15,5	18,0																																																																																																																													
dBW V	-5,5	-0,5	4,5	9,5	12,5	15,0																																																																																																																													
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	19,9	21,3	22,2	22,5	22,2	21,3																																																																																																																													
dBW V	16,9	18,3	19,2	19,5	19,2	18,3																																																																																																																													
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	19,9	18,0	15,5	12,5	7,5	2,5																																																																																																																													
dBW V	16,9	15,0	12,5	9,5	4,5	-0,5																																																																																																																													
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	8 hex	52 hex																																																																																																																															
	lokal überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		